

# Stenographisches Protokoll.

## 26. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 19. Dezember 1947.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Eichinger anläßlich des Jahreswechsels (S. 441);
- b) Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner (S. 441);
- c) Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 420).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 420).

#### 3. Entschließungsantrag.

Entschließung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend die Abänderung der §§ 36, 37 und 39 der Kraftfahrverordnung 1947.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 434);  
Annahme (S. 435).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947, betreffend die Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.  
Berichterstatter: Holzfeind (S. 420 und S. 422);  
Redner: Jochberger (S. 421);  
kein Einspruch (S. 423).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947, betreffend die 3. Arbeitspflichtgesetznovelle.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 423 und S. 424);  
Redner: Mayer (S. 423);  
kein Einspruch (S. 425).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947, betreffend die Wertgrenzennovelle 1947.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 425);  
kein Einspruch (S. 425).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend das Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz, die Handelskammergesetznovelle und Abänderungen der Gewerbeordnung.  
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 425);  
kein Einspruch (S. 427).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.  
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 427);  
kein Einspruch (S. 428).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.  
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 428);  
kein Einspruch (S. 428).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die 3. Paßgesetznovelle.  
Berichterstatter: Ofenböck (S. 429);  
kein Einspruch (S. 429).

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die 5. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle.

Berichterstatter: Großbauer (S. 429 und S. 430);  
Redner: Beck (S. 429);  
kein Einspruch (S. 430).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946 über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung.

Berichterstatter: Krammer (S. 430);  
kein Einspruch (S. 431).

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend das Literaturreinigungsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 431);  
kein Einspruch (S. 433).

- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend das Lotteriegesetz 1947.

Berichterstatter: Großbauer (S. 433);  
kein Einspruch (S. 434).

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz.

Berichterstatter: Beck (S. 435 und S. 437);  
Redner: Eggendorfer (S. 436);  
kein Einspruch (S. 438).

- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947.

Berichterstatter: Großbauer (S. 438);  
kein Einspruch (S. 438).

- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Ing. Lipp (S. 438);  
kein Einspruch (S. 439).

- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das Wasserbautenförderungsgesetz.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 439);  
kein Einspruch (S. 440).

- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter: Slavik (S. 440);  
kein Einspruch (S. 441).

420 26. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 19. Dezember 1947.

**Eingebracht wurden:****Antrag**

der Bundesräte Dr. Duschek, Rehrl, Klein und Genossen, betreffend Abänderung der §§ 36, 37 und 39 der Kraftfahrverordnung 1947 (1/A-BR/4).

**Anfrage**

der Bundesräte Schaidreiter, Klein, Ing. Dr. Lechner und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend

die Autonomie für die Provinz Bozen (21/J-BR/47).

**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Fleischacker und Genossen (14/A. B.-BR/47 zu 20/J-BR/47);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Klein und Genossen (15/A. B.-BR/47 zu 7/J-BR/47).

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.**

Vorsitzender **Eichinger** eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Klein und Leissing.

Eingelangt ist folgender **Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses** vom 18. Dezember 1947:

„Der Unvereinbarkeitsausschuß hat am 20. März und am 18. Dezember 1947 Sitzungen abgehalten und erstattet im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1925, B. G. Bl. Nr. 294, nachstehenden Bericht:

Im Sinne des vorgenannten Gesetzes waren neun Fälle von Bundesratsmitgliedern in Verhandlung zu ziehen. Bei den übrigen Bundesräten sind Voraussetzungen zur Behandlung nach den vorerwähnten Bestimmungen nicht gegeben. Bei der Erörterung dieser Fälle ging der Unvereinbarkeitsausschuß grundsätzlich davon aus, daß jedenfalls alle Fälle als vereinbar bezeichnet werden müssen, in denen die Bundesratsmitglieder als Vertreter des Landes oder einer Gemeinde einem Unternehmen angehören, das unter die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes fällt. Da dies in neun Fällen zutrifft, hat der Unvereinbarkeitsausschuß die gemeldeten Beteiligungen mit der Ausübung des Bundesratsmandates für vereinbar erklärt. In einem Fall ist ein Bundesratsmitglied Gesellschafter einer Ges. m. b. H. Da er jedoch in dieser Gesellschaft keinerlei Funktionen ausübt, steht der Ausübung seines Bundesratsmandates nichts im Wege.

Gruppiert nach Wirtschaftszweigen ergibt sich folgendes Bild:

	ÖVP	SPÖ
Kreditinstitute .....	2	3
Industrie .....	—	1
Verkehr .....	2	—
Elektrizitätsunternehmen ..	1	1
Verschiedenes .....	1	2

In der Mehrzahl der Fälle erhalten die Bundesräte für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigungen. Bezüge, beziehungsweise Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder

werden nur in vier Fällen gewährt und bewegen sich in bescheidenen Grenzen. Im ersten Falle beträgt der monatliche Bezug 300 S. Im zweiten Falle ist eine Aufwandsentschädigung von 60 S monatlich, im dritten Falle eine solche von 56 S monatlich vorgesehen. Im vierten Falle werden bloß Sitzungsgelder von 10 S monatlich gezahlt.

Abschließend kann sohin gesagt werden, daß es sich bei allen Fällen, mit denen sich der Unvereinbarkeitsausschuß des Bundesrates gemäß § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes zu befassen hatte, durchwegs um Aufgaben handelt, die die einzelnen Bundesratsmitglieder im Interesse einer Gebietskörperschaft, sei es nun eines Landes oder einer Gemeinde, übernommen haben.“

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 27 E der Geschäftsordnung mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

1. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz;
2. Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947;
3. Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle;
4. Wasserbautenförderungsgesetz;
5. 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte und der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

**1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947, betreffend die **Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich damit, daß das Arbeitslosenfürsorgegesetz vom 15. Mai 1946, das am 30. Juli 1947 novelliert wurde, nun neuerlich novelliert wird, und

zwar soll seine Gültigkeit bis zum 30. Juni 1948 verlängert werden, denn sonst würde sie mit 31. Dezember 1947 ablaufen.

Nun besteht bekanntlich die Absicht, ein neues Arbeitslosenversicherungsgesetz auszuarbeiten, das das Arbeitslosenfürsorgegesetz ersetzen soll. Die Vorarbeiten für das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz sind bereits sehr weit gediehen, aber doch nicht so weit, daß das alte Gesetz ablaufen könnte. Es würden nach dem 31. Dezember 1947 ungefähr 3500 Arbeitslose keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn keine Verlängerung erfolgte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und stellt den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Jochberger**: Hohes Haus! Der Berichterstatter hat zu einer Vorlage Stellung genommen, die die breiten Massen der Arbeiter- und Angestelltenschaft außerordentlich interessiert. Ich muß einleitend feststellen, daß es bedauerlich ist, daß das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht bis zum 31. Dezember 1947 fertiggestellt werden konnte. Die Gründe hierfür sind in erster Linie parteipolitischer Natur und liegen darin, daß in der Frage des zukünftigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes verschiedene grundsätzliche Auffassungen bestehen.

Wir wissen, daß die sozialistische Fraktion als Grundlage der Arbeitslosenversicherung in erster Linie die Selbstverwaltung ansieht und diese auch in der Organisation der Arbeitsämter anstrebt. Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei hat immer den Grundsatz vertreten, daß der Behördencharakter, den die Arbeitsämter seit dem Jahre 1938 haben, im wesentlichen beibehalten werden soll und daß dieser behördliche Charakter auch den notwendigen Beiräten mit einem Mitspracherecht in der Gesamtorganisation der Landesarbeitsämter zugrunde zu legen wäre. Diese beiden grundsätzlichen Auffassungen haben dazu geführt, daß es bis zum 31. Dezember 1947 nicht möglich war, das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Neuorganisation der Arbeitsämter auszuarbeiten und zur Beschlußfassung fertigzustellen.

Vom Standpunkt der Arbeitnehmerschaft aus gesehen werden sich in den nächsten Wochen große Schwierigkeiten ergeben. Sie wissen, daß die Grundsätze der Arbeitsplatzwechselerordnung mit 31. Dezember 1947 außer Kraft treten. Das bringt auch in der Frage der Arbeitsvermittlung manche Schwierigkeiten. In den Betrieben, in denen mehr als

fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsrat bei Aufnahmen und Kündigungen ein Mitbestimmungsrecht und kann Einspruch erheben. Dies kommt aber für Kleinbetriebe, in denen weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, nicht in Frage. Schon von diesem Gesichtspunkt aus wäre es notwendig gewesen, das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz mit 1. Jänner 1948 in Kraft treten zu lassen, weil damit eine gewisse Sicherheit in der Gesetzgebung verankert worden wäre und auch die in Kleinbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer einen bestimmten Kündigungsschutz erhalten hätten.

Auf der anderen Seite sehen wir ein ständiges Ansteigen der Arbeitslosenziffern. Dies tritt in erster Linie bei den Angestellten in Erscheinung. Die Landesarbeitsämter weisen heute in der Stellenlosigkeit bei den Angestellten eine ansteigende Kurve aus. Es wird in Zukunft Aufgabe der Arbeitsämter sein, bei der Berufsumschulung gerade darauf ihr besonderes Augenmerk zu lenken. Wir sehen hingegen, daß es bestimmte Berufsgruppen der Arbeiter gibt, die einen Mangel an Arbeitskräften aufzuweisen haben. Ich weise da zum Beispiel nur auf die Landwirtschaft hin. Bei meiner Tätigkeit im Landesarbeitsamt Niederösterreich mußte ich feststellen, daß es im abgelaufenen Jahre nicht möglich war, die Landwirtschaft mit genügend Arbeitskräften zu versehen. Es war nicht einmal möglich, in der Zuckerrübenkampagne die fehlenden 17.000 Arbeiter für das Land Niederösterreich bereitzustellen. Diese Zahl wäre notwendig gewesen, um auf diesem Produktionsgebiet wirklich erfolgreich arbeiten zu können. Auch in Zukunft wird es daher eine der vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsämter sein, gerade auf die Umschulung besonders bedacht zu sein. Unser Bestreben muß dahin gehen, einen Teil der arbeitenden Menschen, die in Berufszweigen tätig sind, für die keine starke Nachfrage vorhanden ist, einer Umschulung zu unterziehen, damit sie die Möglichkeit erhalten, in Zukunft in anderen Berufen eine Betätigung zu suchen. Wir müssen auf dem Gebiete der Umschulung sicherlich gerade die Landwirtschaft weitestgehend berücksichtigen, wenn wir dazu kommen wollen, unsere Eigenproduktion auf ein bestimmtes Maß zu bringen.

Von den vorangeführten Gesichtspunkten aus muß ich daher sagen, es ist bedauerlich, daß es nicht möglich war, bis zum 31. Dezember 1947 das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz und damit auch die Organisation der Landesarbeitsämter und ihrer untergeordneten Dienststellen in Österreich gesetzlich zu verankern, schon aus dem einfachen Grund, weil in den letzten Monaten und auch in den

letzten Jahren immer mehr der Gedanke in den Vordergrund tritt, daß die gesamte Wirtschaft möglichst weitgehend staatlich gelenkt werden soll. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir sagen, daß es selbstverständlich notwendig ist, auch auf dem Arbeitsmarkt eine staatliche Lenkung in den Vordergrund zu stellen.

Bei einer staatlichen Lenkung der Wirtschaft kann der privaten Arbeitsvermittlung nicht Tür und Tor geöffnet werden. Die Arbeitsämter müssen vielmehr die Möglichkeit haben, hier zielführend einzugreifen, um die Menschen in jene Berufe hinzusteuern, in denen sie in Einsatz gebracht werden müssen, um die Produktion in Österreich zu heben und vorwärts zu bringen. Somit ist es unbedingt notwendig, daß die Fragen der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenfürsorge und der Organisation der Landesarbeitsämter in den ersten Monaten des Jahres 1948 eine grundsätzliche gesetzliche Regelung erfahren.

Es ist aber auch bedauerlich, daß die Verzögerung der gesetzlichen Regelung der Landesarbeitsämter auch die Angestelltenschaft dieser Institute in Mitleidenschaft gezogen hat. Im Jahre 1938 sind die Angestellten bereits vor der Pragmatisierung gestanden. Durch die Umwälzung und den Einmarsch der Deutschen in Österreich ist die Pragmatisierung unmöglich geworden. Das Bundeskanzleramt hat nun einem großen Teil der Angestellten neuerdings die Pragmatisierung bewilligt. Die Dekrete liegen im Sozialministerium, und nur aus dem einen Grund, weil die Organisation der Arbeitsämter nicht geregelt ist, wird auch die Pragmatisierung der Angestellten zurückgestellt. Dies ist nicht zu verstehen. Die hievon betroffenen Angestellten leisten bereits durch Jahrzehnte ihre Arbeit im Dienste des Staates; sie sind mit den Aufgaben der Arbeitsvermittlung, der Umschulung, Berufslenkung usw. befaßt. Die Pragmatisierung wird deshalb zurückgestellt, weil sich die beiden großen Parteien über das Problem der zukünftigen Organisation der Arbeitsämter nicht einigen können. Das ist keinesfalls am Platze. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird daher gebeten, die vom Bundeskanzleramt bewilligten Pragmatisierungen auch durchzuführen.

Im Sinne dieser Bestrebungen vertrete ich namens der Österreichischen Volkspartei den Standpunkt, daß ehestens getrachtet werden muß, die Fragen der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Organisationsform der Landesarbeitsämter neu zu regeln. Was an uns liegt, werden wir dazu beitragen, damit dieses Gesetz baldmöglichst in Kraft treten kann, damit die Schwierigkeiten, die

sich im Laufe der nächsten Monate sicherlich ergeben werden, beseitigt werden können. Wenn auf der einen Seite die Arbeitsplatzwechselverordnung beseitigt und auf der anderen Seite kein Kündigungsschutz und keine gesetzliche Grundlage über die Arbeitsvermittlung geschaffen wurde, so ist es ganz klar, daß dadurch die Arbeiter und Angestellten in Mitleidenschaft gezogen werden, daß aber auch die Träger der Versicherung ein schweres Aufgabengebiet zu erfüllen haben. Die Landesarbeitsämter haben daher als Ausweg die Regelung getroffen, daß sie auch in Zukunft, obwohl keine gesetzliche Grundlage für die Arbeitsvermittlung besteht, diese freiwillig fortsetzen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist es also notwendig, daß die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen einer baldigen Regelung zugeführt werden. (Beifall bei den Bundesräten der ÖVP.)

Berichterstatter **Holzfeind** (Schlußwort): Sehr verehrte Anwesende! Der Herr Vorredner hat hier darauf hingewiesen, daß über die Landesarbeitsämter eine staatliche Lenkung der Arbeitskräfte eintreten solle. Er hat das in Verbindung mit herrschenden Tendenzen gebracht, daß überhaupt in der Wirtschaft ein größerer staatlicher Einfluß geltend gemacht werden soll. Diese Tendenzen bestehen zweifellos. Sie bestehen in erster Linie bei der sozialistischen Fraktion. Ich glaube aber kaum, daß es möglich sein wird, allein auf einer staatlichen Lenkung der Arbeitskräfte zu bestehen und nicht gleichzeitig auch eine wirkliche Wirtschaftsplanung im großen zu machen. Es ist kaum möglich, daß man die staatliche Lenkung einzig und allein auf die Arbeitskräfte beschränkt und nicht gleichzeitig durch einen großzügigen Wirtschaftsplan auch die Möglichkeit schafft, die staatliche Lenkung auf alle wesentlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens zu erstrecken. Gerade da haben wir aber das Gefühl, daß hier auf Seite der Volkspartei große Schwierigkeiten bestehen.

Der Herr Vorredner hat auch gesagt, daß in der Landwirtschaft nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. Das dürfte zweifellos richtig sein, wird aber in erster Linie auch darauf zurückzuführen sein, daß die sozialen Verhältnisse und das Sozialrecht in der Landwirtschaft gegenüber dem Sozialrecht der übrigen arbeitenden Menschen leider noch immer sehr unterschiedlich sind. Bei der Beratung über die Regierungsvorlage, die das Sozialrecht der Landarbeiter regeln soll, wird es sich jetzt wohl zeigen, ob es möglich ist, den Landarbeitern dieselben gesetzlichen Rechte zu geben wie den übrigen Arbeitern und Ange-

stellten. Denn nur dann wird jener Anreiz, in der Landwirtschaft zu arbeiten, bestehen, der eine Einschränkung der Landflucht möglich macht.

Ob und inwieweit die Pragmatisierung bei den Landesarbeitsämtern möglich ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Eines ist jedenfalls sicher, daß nicht das Sozialministerium, sondern das Finanzministerium die Dienstpostenpläne erstellt und derartige Abstriche bei den pragmatischen Dienstposten gemacht hat. Im übrigen ist die Anzahl der pragmatischen Dienstposten weitestgehend eingeschränkt. Ich kann das sehr genau im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung feststellen, wo bis zum Jahre 1934 ungefähr 25.000 pragmatische Dienstposten vorhanden waren, jetzt aber nur 16.700 zugestanden werden. Die Schwierigkeiten in bezug auf die Pragmatisierung der Angestellten liegen meiner Ansicht nach nicht allein beim Sozialministerium, sondern sicherlich auch beim Finanzministerium, das hier besonders sparsam zu Werke gehen will.

Der Herr Vorredner hat sich nicht grundsätzlich gegen die Novelle ausgesprochen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zuzustimmen.

\*

Im Sinne des Antrages des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Als 2. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947 über die 3. Arbeitspflichtgesetznovelle.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die 3. Arbeitspflichtgesetznovelle, sieht ohne Veränderung der Bestimmungen des Arbeitspflichtgesetzes dessen weiteres Inkraftbleiben bis zum 31. Dezember 1948 vor, nachdem die vorhergehende zweite Novelle dieses Gesetz mit 31. Dezember 1947 befristet hat.

Im § 1 wird ausgesprochen, daß die Wirksamkeit des Arbeitspflichtgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung bis zum 31. Dezember 1948 erstreckt wird.

Der § 2 enthält die Vollzugsklausel.

Derzeit bestehen noch nicht die Voraussetzungen, um auf dieses Gesetz verzichten zu können. Es ist die einzige gesetzliche Grundlage zur Dienstverpflichtung jener belasteten Nationalsozialisten, die nach dem Verbotsgesetz 1947, § 18, lit j, zu Arbeiten heran-

gezogen werden müssen. Im weiteren ist auf die außerordentlich große Zahl der Versetzten Personen zu verweisen, die — wie wir aus der Erfahrung wissen — zum großen Teile nicht freiwillig dem Arbeitsaufruf nachkommen, sondern eben auf Grund einer entsprechenden Verpflichtung zur wirtschaftlichen Tätigkeit in unserem Staat aufgefordert werden müssen.

Dazu ist aber des weiteren zu bemerken, daß wir erwarten, daß dem auch seitens der Besatzungsmächte keine Hemmungen entgegen gesetzt werden; denn bisher war dies in einzelnen Besatzungszonen wohl der Fall. Wir hoffen, damit auch die Lücke bei den Landarbeitern einigermaßen schließen zu können.

In den ersten neun Monaten des Jahres 1947 wurde vom Arbeitspflichtgesetz in 5448 Fällen Gebrauch gemacht; zum größten Teil waren es belastete Nationalsozialisten und DP. In Zusammenhang mit der Arbeitsverpflichtung der Versetzten Personen ist dieses Gesetz für den österreichischen Staat und seine Wirtschaft insofern von besonderer Bedeutung, als uns ja ihre große Zahl wirtschaftlich wie ernährungsmäßig belastet und eine solche Belastung auf die Dauer nicht tragbar erscheint.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gesetzesvorlage beraten und angenommen. Ich stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Mayer**: Hoher Bundesrat! Es bedeutet für meine Fraktion und für mich eine Selbstverständlichkeit, der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes zuzustimmen. Die Begründung hiefür hat ja der Herr Berichterstatter ausgeführt. Wenn ich dazu nur ganz kurz spreche, so hinsichtlich seiner unzulänglichen praktischen Auswirkungen, die als sehr minimal bezeichnet werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat uns bereits Ziffern genannt, und der Bericht der Landesarbeitsämter sagt uns, daß vom Jänner bis September 1947 5448 Personen arbeitsverpflichtet wurden. Dies ist für ganz Österreich eine verschwindend kleine Zahl, und ich bin überzeugt, daß sie bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit gar vielen ein geringschätziges Lächeln abzwängen wird. Man wird mir etwa darauf erwidern, daß, wie der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung und auch der Berichterstatter im Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates festgestellt hat, das Gesetz mit den darin enthaltenen Strafbestimmungen schon bewirkt hat, daß viele sich von selbst in einen Arbeitsprozeß einschaltet haben, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu kommen.

Demgegenüber steht die nicht allein im Bericht niedergelegte sondern auch vom Herrn Berichterstatter erwähnte Feststellung, daß es sich hier in der Hauptsache um belastete Nazi und DP handelt, die sich kluger- oder furchtsamerweise nicht so leicht um das Gesetz herumdrücken können, und daß es nach Meinung breiter Kreise der Bevölkerung einschließlich der Arbeiter und Angestellten auch viele gibt, die von dem Sprichwort: „Gesetze sind dazu da, um umgangen zu werden!“ in der Praxis ausgiebig Gebrauch machen, insbesondere dort, wo die Arbeitsämter, beziehungsweise deren zuständige Beamte als Vollzieher des Gesetzes viel zu wünschen übrig lassen. Daß es hier und dort oftmals schwerstens fehlt, werden Sie gleich mir schon erfahren haben. Man wundert sich oftmals darüber, daß sich der eine oder andere Beamte in den verschiedensten Fällen nicht so richtig durchzugreifen getraut — ich stelle fest, exklusive der Fälle, die von Angehörigen der Besatzungsmächte geschützt sind —, daß man erfahren muß, wie leichtgläubig die zuständigen Stellen sind und, ohne die Ausreden und Einwände dieser Arbeitsdrückeberger genauer zu überprüfen, diesen die Nachweise für den Bezug der Lebensmittelkarten abstempeln, daß Zweifelsfälle von regulären oder Scheinarbeitsverhältnissen nicht restlos geklärt werden und dergleichen mehr. Ich bin aber davon überzeugt, daß auch Sie davon Kenntnis haben, daß die Amtsärzte nicht immer die Untersuchung auf die Arbeitsfähigkeit so durchführen, wie sie im gegebenen Fall sein sollte. Ich gebe zu, daß dies oftmals wegen Arbeitsüberbürdung oder im guten Glauben an die Richtigkeit eines ärztlichen Attestes, das der zu Untersuchende von einem Privatarzt mitbringt, geschieht. Das Schlimme daran aber ist, daß solche Vorgänge bei arbeitswilligen und daher im Berufe stehenden Invaliden, beziehungsweise körperlich behinderten Arbeitern und Angestellten berechtigten Unwillen und berechtigte Kritik auslösen. So berechtigt diese Kritik ist, ebenso berechtigt ist die Kritik aller ehrlich Schaffenden hinsichtlich der Zustände in manchen Arbeitsämtern, wo allenfalls eine straffere Handhabung Platz zu greifen hätte, denn wieder sind es die braven und arbeitswilligen Arbeiter und Angestellten, die dann sagen müssen: Da sind wir ja die Narren, wenn wir unsere Pflicht als aufrechte Österreicher restlos erfüllen, wenn es eine Anzahl von, gelinde gesagt, arbeitsfähigen und gesunden Leuten gibt, die eher allen anderen unsauberen Geschäften nachgehen, als sich in ein geordnetes Arbeitsverhältnis einbauen zu lassen.

Hohes Haus! Meine Herren Kollegen Bundesbahner werden es ebenso wie ich von unseren

Zugschaffnern anhören müssen, wie viele arbeitsfähige Männlein allein und gruppenweise regelmäßig, also nicht etwa ein paar Mal, in den Urlaub fahren, dabei ihre Tausch- oder sonstigen dunklen Geschäfte abwickeln und die das ganze Jahr lang unter schwierigen Arbeitsverhältnissen schuftenden Arbeiter mit verschiedenen Namen aus dem Schimpfwörterlexikon betiteln. Das ist ärgernisregend, das werden Sie begreifen. Es ist daher nicht wunderzunehmen, daß die Bauernschaft den Arbeitsämtern nicht sehr wohl gewogen ist, da doch die Bauern nach Arbeitskräften rufen, dort aber den Bescheid bekommen: Wir haben niemand! In Wirklichkeit aber kommen gesunde und starke Leute in ihre Häuser, nicht um zu arbeiten, wohl aber um Geschäfte zu machen und sich, wie es vorkommt, im Most- oder Schnapsdulläh zu brüsten, wie sie die Beamten im Arbeitsamt „umighobn“ haben.

Daher möchte ich an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung das höfliche Ersuchen richten, durch entsprechende Dienstweisungen eine straffere Handhabung des Gesetzes durch die Arbeitsämter anzuordnen. Ich vermeine, auch in Ihrem Namen zu sprechen, wenn ich dem Wunsche Ausdruck gebe, den Herrn Sozialminister dabei, wenn nicht direkt, so indirekt zu unterstützen, um damit jeden — ich sage ausdrücklich jeden — Österreicher, aber auch Nichtösterreicher im Laufe des nächsten Jahres, also bis zum Ablauf des heute zu beschließenden Termins, zu erziehen und so diese Menschen ohne Zwang wieder in den guten Ruf eines arbeitsfreudigen Staatsbürgers zu bringen. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Berichterstatter **Scheibengraf** (Schlußwort): Hohes Haus! Ich teile in vielem die Ansichten meines Herrn Vorredners. Ich möchte aber nicht darauf verzichten, darauf hinzuweisen, daß viele dieser Unzukömmlichkeiten dadurch entstanden sind, daß es auf Seiten der Wirtschaft und vor allem der gewerblichen Wirtschaft heute noch möglich ist, nicht notwendige Bedarfsgüter zu erzeugen, die mehr oder weniger Handelsobjekte jener Menschen sind, die sich, wie der Herr Vorredner ausgedrückt hat, bewußt von jeder Arbeitsleistung drücken, da diese Möglichkeiten scheinbar weit höhere Einnahmen ergeben als die wirkliche Arbeit in unserem Wirtschaftsleben. Ich pflichte ihm bei, daß gegen diese Art von Menschen strenger vorzugehen ist, möchte aber auch der Meinung Ausdruck geben, daß man alle Voraussetzungen abschaffen soll, die diesen Menschen unseres Staates diese Möglichkeiten geben. Ich darf nochmals beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1947, betreffend die **Wertgrenzennovelle 1947**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, das der Nationalrat beschlossen hat, lehnt sich praktisch an die schon in der Strafrechtspflege und im Strafprozeßrecht getroffenen Maßnahmen zur Anpassung der Wertgrenzen an. Die Anpassung ist durch die inzwischen erfolgte Steigerung der Löhne und Preise notwendig geworden. Sie hat aber eine Sonderaufgabe mit zu erfüllen: sie soll gleichzeitig auch eine Gerichtsentlastung herbeiführen. Einen gewissen Vorläufer hat das Gesetz bereits in dem Gesetz vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der bürgerlichen Rechtspflege, St. G. Bl. Nr. 188. Im allgemeinen kann man sagen, daß mit einigen Ausnahmen, die besonders erwähnt werden, die Beträge durch die neuen Wertgrenzen ungefähr verdoppelt werden. Das trifft insbesondere für die Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte und der Senatsgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Im Artikel I des Gesetzes werden die Wertgrenzen für die Senatsgerichtsbarkeit von 50.000 auf 100.000 S und für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte von 2000 auf 4000 S hinaufgesetzt. Damit im Zusammenhang stehen die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes über das Mahnverfahren und auch die Ziffern 1 und 7 des Artikels III.

Aus der Reihe der Verdopplungen der Beträge fällt die Festsetzung im Artikel III, Ziffer 6, für das Bagatellverfahren heraus. Dort wird die Grenze von 150 S bloß auf 200 S hinaufgesetzt, weil die Schwierigkeiten der auch vielfach in Bagatellsachen zu lösenden Rechtsfragen einen vollständigen Ausschluß der Anfechtbarkeit in höherem Umfang als nicht angängig erscheinen lassen.

Die Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Exekutionsordnung, der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung geht sinngemäß vor sich. Ich will nur zwei Punkte herausheben, die besonders markant und beachtenswert sind. So wird im § 251 der Exekutionsordnung — das ist die Bestimmung, wonach bei Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden, aber auch bei Hand- und Fabrikarbeitern, die diesen Personen für ihre Erwerbstätigkeit notwendigen Gegenstände bisher bis zu einem Höchstbetrag von 400 S von der Exekution ausgenommen waren — die Grenze von 400 auf 1000 S erhöht.

Im § 51 der Konkursordnung wird gemäß Artikel V, Ziffer 1, lit. a, des Gesetzentwurfes der für die Einreihung der Forderungen der Dienstnehmer in die erste Klasse der Konkursforderungen vorgesehene Höchstbetrag, der seinerzeit 2400 S betragen hat, dann im Zuge des Anschlusses an das Deutsche Reich auf 1600 S herabgesetzt wurde, nun auf 4800 S erhöht.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Anpassung der Ordnungs-, Mutwillens- und sonstigen Geldstrafen, wobei das Mietengesetz hier noch besonders zitiert wird. Außerdem ist noch beachtenswert, daß durch Artikel IX die Grenze für die Strafen bei Winkelschreibung auf 5000 S hinaufgesetzt wird, wobei gleichzeitig die Mindeststrafen beseitigt worden sind.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfüllt eine notwendige Revision, um die Wertgrenzen der Zeit anzupassen. Ich bin vom Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beauftragt, hier den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Den **4. Punkt** der Tagesordnung bilden die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend a) das **Wirtschaftstreuhand-Kammergesetz**, b) die **Handelskammergesetznovelle** und c) ein Bundesgesetz über **Abänderungen der Gewerbeordnung**.

Berichterstatter **Ing. Dr. Lechner**: Hohes Haus! Der vorliegende unter lit. a angeführte Gesetzesbeschluß des Nationalrates schafft die endgültige Organisation und die rechtliche Grundlage für eine neue Wirtschaftskammer als gesetzliche Interessenvertretung der Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater.

Im Jahre 1945 hat das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr in einem Erlaß die einleitenden Maßnahmen getroffen, um die damals für Österreich bestehenden getrennten Unterorganisationen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhand und der Steuerberater zusammenzufassen und damit für diese Berufsgruppen eine vorläufige Organisationsform zu schaffen.

Ein Initiativantrag der Abg. Aichhorn, Kapsreiter, Wölfler und Genossen hat die Voraussetzung geschaffen, in eingehenden Besprechungen mit den interessierten Berufskreisen die endgültige Fassung zu finden, die für die Organisation und für die rechtliche

Klarstellung der Zusammengehörigkeit dieser Berufsgruppen notwendig war.

Die Kammer für Wirtschaftstrehänder ist als die gesetzliche Interessenvertretung der vorgenannten drei Gruppen, der Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüfer und der Steuerberater, vorgesehen, so daß diejenigen, die diese Berufe selbständig ausüben, dieser Kammer als ordentliche Mitglieder angehören. Soweit den diese Berufe selbständig Ausübenden die österreichische Staatsbürgerschaft fehlt, kommen sie nur als außerordentliche Mitglieder dieser Kammer in Frage. Aufgabe dieser neuen Kammer soll in erster Linie die Interessenvertretung der zugehörigen Berufsangehörigen sein, weiter eine Mitwirkung an dem Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Eignungsermittlung der Berufsanwärter und endlich die Mitarbeit an der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder, beziehungsweise derjenigen, die sich für diesen Beruf vorbereiten.

Die Mitgliedschaft ist von Gesetzes wegen an den Antritt eines zu diesen Berufsgruppen gehörigen Berufes gebunden und endet folgerichtiger Weise mit der Aufgabe des einschlägigen Berufes.

Die Organe der Kammer sind im § 7 und in den weiteren Paragraphen angeführt. Es sind dies der Präsident, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und der Kammertag als das oberste beschlußfassende Organ. Der Präsident, beziehungsweise das gesamte Präsidium, wie überhaupt alle Organe dieser Kammer werden auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in direkter Wahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzugehen hat. Der Vorstand besteht aus mindestens neun und höchstens elf Mitgliedern und ist das ausführende Organ dieser Kammer. Dem Vorstand stehen als Aufgabenkreis alle jene Angelegenheiten zu, die weder dem Kammertag noch dem Präsidenten vorbehalten sind.

§ 12 schreibt vor, daß für jedes Geschäftsjahr zugleich mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan zwei Rechnungsprüfer zu bestellen sind.

Der Kammertag wird aus mindestens 60 und höchstens 80 Mitgliedern zu bestehen haben. Die endgültige Festlegung der Zahl der Mitglieder des Kammertages wird erstmalig in der Wahlordnung unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder festzusetzen sein. Die Mitglieder des Kammertages werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten

und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes — wie alle anderen Organe — ebenfalls auf fünf Jahre gewählt. Der Kammertag wird in jedem Jahr mindestens einmal einberufen werden. Die Beschlußfähigkeit des Kammertages ist daran gebunden, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Dem Kammertag ist ausdrücklich vorbehalten: die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Festsetzung der Umlagen und sonstigen Beiträge der Pflichtmitglieder, die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlußfassung über den Jahresabschluß, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlußfassung über Verfügungen über das Kammervermögen und die endgültige Festsetzung der Geschäftsordnung.

Voraussetzung für das Wahlrecht in den Kammertag ist, daß der Betreffende das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften hat, eigenberechtigt ist, daß über sein Vermögen kein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist und daß ihm die Ausübung des Berufes, der die Mitgliedschaft zur Kammer begründet, nicht entzogen ist.

Die Ausübung der Funktionen durch die einzelnen Organe der Kammer geschieht, wie im § 18 festgelegt ist, ehrenamtlich.

Zur Herstellung eines besseren Kontaktes der für das ganze Bundesgebiet errichteten Kammer mit den Mitgliedern in den einzelnen Ländern sind in den einzelnen Bundesländern Landesstellen mit je einem Landesleiter und Landesleiter-Stellvertreter zu errichten, die das Bindeglied zwischen den einzelnen Mitgliedern in den Ländern und den Organen am Sitze der Kammer in Wien darstellen sollen.

§ 21 beinhaltet eingehende Bestimmungen über die Verpflichtung zur Vorlage eines Vorschlages und eines Rechnungsabschlusses innerhalb des festgesetzten Zeitraumes.

Die laufenden Verwaltungsaufgaben der Kammer sind durch ein Kammeramt zu besorgen, zu dessen Leitung ein Kammerdirektor zu bestellen ist. Den Organen der Kammer ist in beschränktem Umfang, soweit dies in der Ehrengerichts- und Disziplinarordnung vorgesehen ist, ein Ordnungsstrafrecht eingeräumt.

Die Aufsichtsbehörde für diese Kammer ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, in Angelegenheiten der Berufsgruppe der Steuerberater das Bundesministerium für Finanzen. Wie bei allen übrigen öffentlichen Kammern als gesetzlichen Interessenvertretungen ist auch in diesem Gesetz die Pflicht zur gegenseitigen

Amtshilfe zwischen der Kammer und den Behörden, beziehungsweise den anderen Kammern normiert.

Für den endgültigen Aufbau der Kammer sind noch eingehende Bestimmungen über die Erfassung der Mitglieder, die Anlegung von Mitgliederverzeichnissen und eine Meldepflicht der dieser Kammer zugehörigen Berufsangehörigen vorgesehen.

§ 42 bringt als Überleitungsbestimmung die Anordnung, daß die Organe dieser Kammer bis zur Durchführung der Wahl vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestellt werden. Der Zeitpunkt der Durchführung der Wahl wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau noch zu bestimmen sein.

Abschließend werden noch jene Bestimmungen angeführt, die durch dieses Gesetz in ihrer Wirksamkeit annulliert werden, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen aus der Zeit von 1938 bis 1945 sowie die zwischenzeitlichen Verfügungen, die zur Überleitung dieser Bestimmungen getroffen worden sind.

Der Gesetzesbeschluß über die Einrichtung dieser Kammer macht es auch notwendig, an dem Handelskammergesetz und an der Gewerbeordnung einige Abänderungen vorzunehmen. Das Handelskammergesetz wird insoweit abgeändert, als die Zuständigkeit der Handelskammer für die dieser Berufsgruppe angehörenden Personen aufgehoben werden muß. Es ist daher im erwähnten Gesetz über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft die entsprechende Abänderung vorzunehmen.

Desgleichen sieht der dritte Gesetzesbeschluß, der uns hier vorliegt, eine einschlägige Abänderung der Gewerbeordnung dahingehend vor, daß an Stelle der Zunft, die bisher in der Gewerbeordnung als die zuständige Organisation für diese Berufsgruppe vorgesehen war, die Kammer zu treten habe.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesen drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates befaßt und ist zu dem Schluß gekommen, dem Hohen Bundesrat die Annahme dieser drei Gesetzesbeschlüsse zu empfehlen.

\*

Gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Als 5. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Es gibt kaum eine Gesetzesvorlage, die uns nicht daran gemahnen würde, daß es wirtschaftlich und politisch außerordentliche Zeiten sind, in denen wir leben. Auch der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der die Verlängerung der aktiven Dienstzeit von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes über die mit gutem Grund vorgesehene Altersgrenze von 70 Jahren hinaus gestattet, trägt diesen außerordentlichen Verhältnissen Rechnung.

Für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht auf Grund des Artikels 147, Abs. (6), der jetzt geltenden Bundesverfassung die Anordnung des automatischen Ausscheidens aus dem Dienst mit Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Nach den Ausführungen des Motivenberichtes zur gegenständlichen Regierungsvorlage und nach dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates müßte nun einer der beiden ständigen Referenten dieses Gerichtshofes aus dem Dienst scheiden, wenn nicht eine gesetzliche Ermächtigung zu dessen Verbleib geschaffen würde. Gerade bei diesem Referenten soll es sich aber um eine erfahrene und hochwertige Kraft handeln, deren Ersetzung ohne schwere Erschütterung der Arbeiten des Verfassungsgerichtshofes nicht möglich wäre.

Da auch für die Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege im allgemeinen jüngst durch ein Bundesgesetz eine ähnliche Ermächtigung zur Weiterverwendung von Richtern, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, geschaffen wurde, hat sich der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates mit dem Inhalt der gegenständlichen Vorlage einverstanden erklärt.

Das Gesetz selbst, das als Bundesverfassungsgesetz nach dem Kontrollabkommen eines zustimmenden Beschlusses des hohen Alliierten Rates bedarf, schafft im § 1 für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bis Ende 1948 eine Ausnahme von den Bestimmungen über die Altersgrenze, so daß die Weiterverwendung von Mitgliedern dieses Gerichtshofes auch über das 70. Lebensjahr hinaus ermöglicht ist.

Im § 2 ist angeordnet, daß dieses Bundesverfassungsgesetz am 31. Dezember 1947 in Kraft tritt. Es handelt sich hierbei leider wiederum um die Anordnung der Rückwirkung eines Gesetzes, gegen die bekanntlich aus verschiedenen Gründen schwerwiegende Bedenken bestehen, die nur mit Rücksicht auf die Schäden, die ein Vakuum hervorgerufen hätte, entschuldigt werden können. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

**6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, womit Bestimmungen über die **Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes** getroffen werden.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hohes Haus! Das eingangs meiner Ausführungen zu dem unmittelbar vorhergegangenen Punkt der Tagesordnung Gesagte trifft auch auf die gegenständliche Gesetzesvorlage zu. Auch hier handelt es sich darum, durch eine bundesgesetzliche Verfügung die Altersgrenze für das Ausscheiden von Mitgliedern eines höchsten Gerichtshofes den außerordentlichen Verhältnissen entsprechend aufzuheben, beziehungsweise hinauszuschieben.

Im Abs. (6) des Artikels 134 unserer geltenden Bundesverfassung ist normiert, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit Ablauf des Jahres, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, automatisch in den dauernden Ruhestand zu treten haben. Damit sollte offenbar der Gefahr einer Überalterung dieses für die staatliche Verwaltung wichtigen Gerichtshofes vorgebeugt und wohl auch dem Eintreten jüngerer, tüchtiger Verwaltungsjuristen in dieses Gericht die Wege geebnet werden. Wenn wir uns heute dazu entschließen müssen, diese Vorschrift — wenn auch nur vorübergehend — aufzuheben und aus besonders wichtigen dienstlichen Rücksichten Richter, die die genannte Altersgrenze überschritten haben, bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weiter in ihrem verantwortungsvollen Amt zu belassen, so erkennen wir damit die Begründung an, die das Bundesministerium für Justiz darin sieht, daß andernfalls vor allem für die leitenden Posten geeignete Richter nicht zur Verfügung stünden.

Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz wäre an sich als Verfassungsgesetz zu behandeln, wenn nicht durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 1946 bestimmt worden wäre, daß bis zum 31. Dezember 1947 Ausnahmen von der verfassungsmäßigen Altersgrenze für Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch durch einfaches Bundesgesetz getroffen werden können. Allerdings wird dieser Termin, nämlich der 31. Dezember 1947, für das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Kontrollabkommens kaum

eingehalten werden können. Dennoch wird man nach Auffassung des Bundeskanzleramtes annehmen dürfen, daß eine Verfassungswidrigkeit nicht vorliegt, da ja die verfassungsmäßigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1947 erfüllt sein werden und das Gesetz nach § 3, der übrigens, wie ich bitte, beachten zu wollen, als Verfassungsbestimmung bezeichnet ist, mit dem letztgenannten Tage in Kraft tritt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im § 1 vor, daß sich die Altersgrenze für jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die während der im § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes genannten Zeit gemäßregelt wurden, für jedes Jahr der Maßregelung um den gleichen Zeitraum erhöht, daß jedoch auch diese Mitglieder mit Vollendung des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, automatisch in den dauernden Ruhestand treten.

Im § 2 ist angeordnet, daß auch alle anderen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, also solche, die nicht gemäßregelt wurden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in aktiver Verwendung bleiben können. Während also bei dem vorher referierten Gesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, das 70. Lebensjahr überschritten werden kann, ist hier vorgesehen, daß mit dem Ablauf des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr erreicht wird, auf jeden Fall das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eintritt.

Der § 3 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ordnet das allenfalls rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes mit 31. Dezember 1947 an und betraut mit dessen Vollziehung das Bundeskanzleramt. Ich kann es, meine Herren, auch an dieser Stelle nicht unterlassen, ausdrücklich vor dem Unfug rückwirkender Gesetze zu warnen und an die Verwaltungsstellen den dringenden Appell zu richten, die Gesetzentwürfe in Hinkunft so rechtzeitig der parlamentarischen Behandlung zuzuführen, daß eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht erforderlich ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1947 mit dieser Vorlage beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Dieser Antrag wird angenommen.

Es folgt als **7. Punkt** der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die **3. Paßgesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Ofenböck**: Hohes Haus! Die vorliegende Novelle ist bereits die dritte, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes geschaffen worden ist. Am 12. September 1945 hat die Provisorische Staatsregierung das Paßgesetz beschlossen, womit die Ausstellung von Reisepässen und Visa den Bezirksverwaltungsbehörden, beziehungsweise Bundespolizeibehörden übertragen wurde. Diese Regelung hatte keine lange Lebensdauer, denn schon im Juni 1946 wurde auf Wunsch der Alliierten die Ausstellung von Reisepässen und Sichtvermerken dem Bundesministerium für Inneres übertragen. Der Grund dafür lag offenbar darin, daß die Alliierten, denen die Anträge zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, wünschten, daß das Bundesministerium die Verantwortung tragen sollte.

Nunmehr hat die Alliierte Kommission zugestimmt, daß die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken vom Ministerium wieder an die unteren Instanzen übertragen werden kann. Die Alliierten verlangten nur, daß für jene Leute, die durch irgendwelche Nazitätigkeit belastet sind, diese Regelung nicht gelten solle. Nun kann diese Bestimmung aber auf Grund der Verfassung — infolge des Grundsatzes der Gleichheit der Staatsbürger — im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht werden. Es handelt sich daher bei diesem Entwurf lediglich darum, daß das Ministerium für Inneres die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken an die Bundespolizeibehörden und die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen kann und dafür die Verantwortung trägt.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Den **8. Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die **5. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Ich habe den Auftrag, über die 5. Novelle zum Gesetz über die Errichtung von Wirtschaftsverbänden zu berichten. Dies ist eine nicht sehr dankbare Aufgabe, denn der Ausdruck Wirtschaftsverbände scheint ja nicht nur uns, sondern auch einem großen Teil unseres Volkes durchaus nicht sehr sympathisch, so daß das Gesetz selbst vieler Kritik ausgesetzt ist. Es birgt auch viele vermeintliche und wirkliche Härten. Die Wirtschaftsverbände haben sich in erster Linie mit der Aufbringung und Verteilung von

lebenswichtigen Produkten zu beschäftigen, was immerhin eine schwere und auch sehr unangenehme Aufgabe ist.

Der heutige Gesetzentwurf betrifft lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer. Es ist vielleicht auch ein bedenkliches Zeichen unserer Zeit, daß nun dieses Gesetz bereits das fünfte Mal dem Hohen Bundesrat vorliegt und ihm beschäftigt. Es bestand die Absicht, an Stelle der Wirtschaftsverbände eine andere Organisationsform zu schaffen. Diesbezügliche Gesetzentwürfe sind auch den interessierten Kammern vorgelegt worden, doch kam es zu keiner einvernehmlichen Regelung; vielmehr waren diese Kammern selbst der Meinung, daß es vielleicht noch die günstigste Lösung wäre, dieses Gesetz noch einmal zu verlängern, um in der Zwischenzeit Erfahrungen zu sammeln und die notwendigen Vorbereitungen für ein neues Gesetz zu treffen.

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Artikeln. Die wichtigste Bestimmung ist, daß der § 22 des Wirtschaftsverbändegesetzes dahin geändert wird, daß dieses Gesetz mit 31. Dezember 1948 außer Kraft tritt. Der Artikel II betrifft die Durchführung; danach sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Beck**: Hohes Haus! Ich möchte es als eine parlamentarische Rarität bezeichnen, daß ein Gesetz, das bereits dreimal kurzfristig verlängert wurde, noch zum vierten Male auf ein ganzes Jahr verlängert werden soll. Dieser sicherlich ungewöhnliche Vorgang findet seine Erklärung darin, daß die Ablehnung dieses Gesetzes in den Kreisen aller Parteien durchaus einmütig ist, daß aber eine Einmütigkeit hinsichtlich der Ersatzinstrumente, die an Stelle der Wirtschaftsverbände ins Leben treten sollen und müssen, nicht besteht. Der Herr Berichterstatter hat meiner Meinung nach vollkommen recht, wenn er sagt, daß schon die Bezeichnung Wirtschaftsverbände in allen Schichten der Bevölkerung als sehr unangenehm empfunden wird. Ich glaube, das leitet sich daher ab, daß diese Wirtschaftsverbände eines der wichtigsten Instrumente der nationalsozialistischen Herrschaft und Wirtschaftsbeherrschung waren. Damals war ja den Wirtschaftsverbänden in ihrer Tätigkeit dadurch ein voller

Erfolg garantiert, daß erstens überhaupt ein brutales System geherrscht hat, daß Krieg war, daß die Gefahr des Einrückens über allen geschwebt hat, die sich den Anordnungen der Wirtschaftsverbände nicht gefügt hätten, und daß überdies die Wirtschaftsverbände, ich möchte sagen, als politisches Führungsinstrument mißbraucht wurden, indem die sogenannten Reichszuschüsse im Wege der Wirtschaftsverbände gewährt wurden. Die Anspruchsberechtigung auf diese Zuschüsse war ja nie klar zu erkennen, sondern sie wurde eben nach dem Verhalten — im Sinne des Nationalsozialismus — der Personen, die die Zuschüsse bekommen sollten, bestimmt.

Es war natürlich klar, daß dieses wichtige Lenkungsinstrument in der Wirtschaft der zweiten Republik nicht entbehrt werden konnte, immerhin aber hat das Wirtschaftsverbändegesetz von Haus aus sehr beachtliche Mängel aufgewiesen: Einmal die Unterstellung der Wirtschaftsverbände unter zwei Ministerien, was natürlich zur Folge hatte, daß diese doppelte Aufsicht immer als Ausrede dafür gebraucht werden konnte, daß irgendwelche Maßnahmen nicht oder nicht restlos durchgeführt wurden. Die Wirtschaftsverbände und ihre Tätigkeit wurden überdies vielfach von den Landeshauptleuten als Eingriff in ihr Tätigkeitsgebiet im Sinne des Artikels 102 der Verfassung aufgefaßt; ihre Organe waren daher in den Ländern manchmal in ihrer Tätigkeit behindert. Es hat allenthalben eine gewisse Unzufriedenheit mit der Geschäftsführung der Wirtschaftsverbände geherrscht. Vor allem wird den Wirtschaftsverbänden oder vielen dieser Verbände, und nicht mit Unrecht, angekreidet, daß sie verteuern wirken. Es werden nämlich auf gewisse Waren und Artikel Umlagen gelegt, deren Ertrag den Wirtschaftsverbänden zugute kommt. Diese konnten auf diese Weise zum Teil sogar eigenes Vermögen anhäufen, über dessen Verwendung man sich anscheinend noch nicht ganz klar ist. Vielleicht soll es für gewisse zukünftige Regelungen dienen, faktisch wurden jedenfalls viele Artikel nicht unerheblich verteuert, einerseits also die Produzenten verkürzt, andererseits die Konsumenten gezwungen, mehr Geld für diese Artikel auszugeben.

Nun ist natürlich die Einführung von Ersatzinstrumenten sehr schwer, denn es handelt sich hier um die Aufbringung, also wirklich um die Existenzgrundlage des Volkes, um die Ernährungsgrundlage. Da leider die in Aussicht genommenen Lebensmittelaufbringungsstellen von verschiedenen Seiten bekämpft werden, bleibt wohl nichts anderes übrig, als diese Wirtschaftsverbände weiter zu belassen, besonders auch deshalb, weil

auch die Aufbringungsausschüsse, die ja auf einem klaren Gesetz basieren, die Erwartungen nicht oder noch nicht ganz erfüllt haben. Primär müssen wir uns also vor Augen halten, daß die Kontinuität in der Aufbringung und Verteilung erhalten werden muß und daß derzeit leider kein anderer Ausweg besteht, als diese Wirtschaftsverbände in Wirksamkeit zu belassen.

Aus diesen Erwägungen heraus stimmt meine Fraktion diesem Gesetz zu, obwohl wir uns völlig darüber im klaren sind, daß dies eine Notlösung ist, die ehestmöglich durch ein brauchbares und entsprechendes Definitivum abgelöst werden sollte.

Berichterstatter **Großauer** (Schlußwort): Ich habe den Ausführungen meines Vorredners nichts hinzuzufügen. Meine Aufgabe ist es hier lediglich, die Gesetzesvorlage zu vertreten, das heißt die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1948.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters erhebt der Bundesrat gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als **9. Punkt** der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die **Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln** für Zwecke der Volksernährung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 27/1947.

Berichterstatter **Krammer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, den der Nationalrat gefaßt hat, bezweckt die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 20. März 1946 über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung, das in seiner derzeit geltenden Fassung mit 31. Dezember 1947 befristet ist. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird nun durch den Artikel I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses verlängert. Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Wir wissen alle, daß sich die Versorgungslage keinesfalls gebessert hat, im Gegenteil, sie hat sich noch verschlechtert. Wir leben heute in einer Notzeit. Aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates entschlossen, dem Gesetzesbeschluß zuzustimmen. Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, hiegegen keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 10. Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend das **Literaturreinigungsgesetz**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es ist das vierte Mal, daß wir uns mit diesem Gesetz beschäftigen. Zum ersten Male haben wir uns mit diesem Reinigungsgesetz am 11. April 1946 beschäftigt, das zweite Mal am 26. Juli 1946, das dritte Mal am 18. Dezember 1946, und heute, am 19. Dezember 1947, befassen wir uns damit zum vierten Male. Fast zwei Jahre also hat dieses Gesetz die gesetzgebenden Körperschaften Österreichs beschäftigt.

Den Werdegang können wir, oder besser gesagt, kann ein interessierter politischer Historiker aus den acht Beilagen wunderbar ablesen, und zwar aus den vier Regierungsvorlagen und den vier Berichten des entsprechenden Ausschusses des Nationalrates. Ein Zeitraum von zwei Jahren ist heute in dieser schnellebigen Zeit ein sehr großer Zeitraum, und wir sehen heute auf diese Gesetzesvorlage sicher mit etwas anderen Augen als damals, als wir sie zum erstenmal vor uns hatten. Das war am 11. April 1946. Warum hat sich die Gesetzgebung so lange hinausgezogen?

Da muß ich doch ganz kurz auf die Entstehung des Gesetzes eingehen. Im Jahre 1945, als wir aus dem nationalsozialistischen Joch herauskamen, hatten wir in Österreich noch immer eine Überschwemmung mit nationalsozialistischem Schrifttum. Diese Überschwemmung machte sich besonders unangenehm in den Volksbüchereien, Leihbüchereien usw. bemerkbar, und das betreffende Ressortministerium, das Bundesministerium für Unterricht, sah sich vor die Aufgabe gestellt, irgendwelche Richtlinien über die Benützung dieses Schrifttums herauszugeben. Man hat also im Bundesministerium für Unterricht Sperrlisten angefertigt. Sperrlisten deshalb genannt, weil die Bücher, die Werke, die auf diesen Listen standen, zunächst nicht ausgegeben werden sollten. Das Ministerium für Unterricht hatte keine gesetzliche Handhabe, irgend etwas Weiteres darüber zu verfügen. Es ist also auf Wunsch der österreichischen Bundesbehörden zu einem solchen Gesetzesbeschluß gekommen, ebenso aber auch — und das muß besonders hervorgehoben werden — auf ausdrückliches Verlangen des Alliierten Rates.

Die erste Vorlage, die offenbar dem besonderen Wunsch des Alliierten Rates entsprach, bemerkt (liest): „§ 1. Alle Druckwerke und alle sonstigen Vervielfältigungen sowie

Wandkarten, Atlanten und bildliche Darstellungen aller Art, in denen die Grundsätze oder Politik des Nationalsozialismus vertreten oder die Politik oder die Kriegsführung der alliierten Mächte gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich und seine Verbündeten bekämpft wurde, sind entschädigungslos abzuliefern.“ Eine Begriffsbestimmung darüber, was wir unter nationalsozialistischem Schrifttum verstehen, ist im Gesetz nicht gegeben worden. Es ist vielmehr nach Art. III der Kommission im Bundesministerium für Unterricht überlassen, solche allgemeine Gesichtspunkte zusammenzustellen — eine unangenehme Angelegenheit, wenn die Verwaltung etwas Grundsätzliches ergänzen soll, was im Gesetz nicht geregelt ist. Der Art. IV enthält sehr empfindliche Strafen für alle jene, die solche Druckwerke nicht abliefern. Wer es nicht tut, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren bestraft.

In der weiteren Gestaltung hat der Nationalrat zunächst im Art. I, § 1, die Worte „die Grundsätze oder Politik des Nationalsozialismus“ durch die weiteren Worte „oder sonstiger faschistischer Parteien“ ergänzt. Wir haben dem Gesetz in dieser Fassung zugestimmt, und es ging an den Alliierten Rat. Da es sich um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, ist natürlich die Zustimmung aller vier Elemente notwendig. Der Alliierte Rat hat aber vor der Gesetzgebung drei Änderungen, und zwar drei Streichungen verlangt. Die eine betrifft den Art. I, § 4, wo davon gesprochen wird, daß wissenschaftliche Anstalten usw. solches Schrifttum in beschränktem Ausmaß zurückbehalten dürfen, und zwar verlangte er die Streichung des Passus, daß gewissen natürlichen und juristischen Personen der Besitz solchen Schrifttums erlaubt werden soll. Er hat noch eine Streichung verlangt, die uns aber hier weniger berührt.

Der Nationalrat hat in dem darauffolgenden Beschluß nur zwei dieser Streichungen berücksichtigt und den Passus über die natürlichen und juristischen Personen belassen.

Inzwischen hatte die Regierung einen Antrag des Herrn Abg. Fischer auf Erweiterung dieses Verbotes auf die antisemitische Literatur berücksichtigt und eine Novelle zu diesem Bundesverfassungsgesetz in einem Stadium eingebracht, als dieses Bundesverfassungsgesetz vom Alliierten Rat noch nicht genehmigt war. Dieser Novelle haben wir ebenfalls zugestimmt.

Und nun haben wir eine neuerliche Vorlage; aber wiederum geht aus den Berichten hervor,

daß sie der Alliierte Rat nur genehmigt, wenn im § 4, Abs. (3), der bekannte Passus von den natürlichen und juristischen Personen gestrichen wird. Der Nationalrat hat sich dieser Bedingung nur halb angepaßt und hat in dem Entwurf, der uns jetzt vorliegt, diesen Passus durch den Satz ersetzt (liest): „Desgleichen sind die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates im Interesse ihrer öffentlichen Tätigkeit von der Ablieferungspflicht befreit.“

Er hat auch noch eine zweite Änderung vorgenommen, die weniger wesentlich ist, nämlich im § 4, Abs. (1), wo die Stellen, die solches Schrifttum zurückbehalten dürfen, namentlich angeführt sind. Es heißt also hier (liest): „Für Zwecke der Wissenschaft können je zwei Stücke jedes ablieferungspflichtigen Erzeugnisses (§ 1) in besonderen Abteilungen der Österreichischen Nationalbibliothek, in der Wiener Stadtbibliothek, in den Studienbibliotheken in Klagenfurt, Linz und Salzburg, in der Bibliothek des Burgenländischen Landesmuseums in Eisenstadt, in der Bibliothek des Vorarlberger Landesarchivs in Bregenz und bei jenen Hochschulbibliotheken zurückbehalten werden, die zur Erfüllung ihres Aufgabenkreises solche Erzeugnisse benötigen.“

Da also der Wunsch des Alliierten Rates formal eigentlich nicht erfüllt wurde, müssen wir vielleicht gewärtig sein, daß wir das Gesetz noch einmal auf unseren Beratungen bekommen.

Hoher Bundesrat! Bei der Erörterung dieses Gesetzes im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern wohl einstimmig die Überzeugung herausgebildet, daß das Gesetz überhaupt überholt ist, denn es behandelt eine Materie, die nicht mehr vorhanden ist: meiner Auffassung nach und nach der Auffassung des Ausschusses, der sich dieser meiner Auffassung anschloß, ihr in keiner Weise widersprach, ja sie eher bekräftigte. Es wurde sogar von einem Mitglied erklärt, daß nationalsozialistisches Schrifttum höchstens noch bei manchen Angehörigen der alliierten Besatzungsmächte vorhanden ist, die aus Liebhaberei und aus dem Streben nach Erinnerungen an ihre Anwesenheit hier in Europa noch alte Exemplare aufgekauft haben. Sie haben das vielleicht bei uns weniger getan, vereinzelt wohl auch, hauptsächlich aber in den Besatzungszonen in Deutschland, was Ihnen ja bekannt sein wird, denn es ist kürzlich in den Zeitungen gestanden.

Ich muß aber auch sagen, daß dieses Gedankengut, wenn man von einem Gut überhaupt reden darf, aus dem Bewußtsein der Bevölkerung weitgehend geschwunden ist. Ich habe mich auf volkscundlichem Gebiet davon

überzeugt, daß selbst die Lieder, die häufig volksliedmäßigen Anklang hatten und in die breiten Massen eingedrungen waren, heute aus dem Bewußtsein der Bevölkerung bereits verschwunden sind. Die Zeit schreitet eben sehr rasch fort. Das Gesetz hat also hinsichtlich des Schrifttums, das in der Vergangenheit, in der Zeit des Nationalsozialismus geschaffen wurde, wenig Bedeutung mehr. Es wird höchstens eine Art Richtschnur für die österreichische Verlagstätigkeit. Wir können mit einer gewissen Zufriedenheit und Befriedigung feststellen, daß sich der österreichische Büchermarkt trotz der schweren Papiersorgen in diesen zwei Jahren sehr stark gehoben hat und daß wir infolgedessen neue Literatur bekommen haben.

Gestatten Sie mir nun, daß ich doch noch auf die Hauptmängel des Gesetzes eingehe. Es ist ein Mangel, daß das Gesetz keine eigentliche Begriffsbestimmung dessen hat, was wir unter nationalsozialistischem oder faschistischem Schrifttum verstehen. Bei den Aussprachen im Bundesrat habe sowohl ich als Berichterstatter, als auch die beiden Redner allerhand Merkmale angeführt, die als wesentliche Merkmale des faschistischen Schrifttums anzusehen sind und die ich hier wiederholen will. Das ist einmal die übertriebene Wertschätzung des eigenen Volkes und eine gewisse rein biologisch fundierte Weltanschauung, mit den Worten „Blut und Boden“ gekennzeichnet. Der Herr Bundesrat Weinmayer hat besonders die Verächtlichmachung fremder Völker und Rassen und die Kriegspropaganda hervorgehoben, Bundesrat Slavik hat als kennzeichnende Merkmale die nationalen Phrasen, den Antisemitismus und die Verehrung des Führerprinzips hervorgehoben.

Ich habe nun gestern im Ausschuß versucht, die Merkmale, die wir als nationalsozialistisches Gedankengut bezeichnen, irgendwie zusammenzustellen, denn irgendwie wird sich ja auch die durchführende Behörde damit beschäftigen müssen, wenn das schon nicht im Gesetz selbst steht. Ich habe folgende fünf Punkte für den Nationalsozialismus und drei kennzeichnende Merkmale für das gefundene, was wir Faschismus nennen.

Das erste Merkmal für den Nationalsozialismus ist das Führerprinzip oder, um in unserer Verfassungssprache zu sprechen, der Grundsatz der Aufhebung der Trennung der Gewalten im Staat, also Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in einer Hand vereint. Diese Hand wird noch durch einen besonderen staatlichen Apparat verstärkt, den nicht nur die Partei, sondern eine ganz bestimmte Einrichtung der Polizei, die wir als

Gestapo kennengelernt haben, zu stellen hat und der es ermöglicht, daß die Hand dieses Führers, der durch keinerlei Trennung der Gewalten in seinen Entscheidungen gehemmt ist, in jeden Bereich des Staatsbürgers eingreifen kann.

Das zweite Merkmal ist das Einparteiensystem, wie wir es erlebt haben.

Drittens die sogenannte biologische Gesellschaftsauffassung, die Abschätzung der Menschen nach bestimmten Rassenmerkmalen, bekannt in der Abstufung Parteigenosse, Volksgenosse und Zeitgenosse, welche Worte in der nationalsozialistischen Zeit geprägt wurden.

Das vierte Merkmal ist die unmittelbare und mittelbare gewaltsame Bekämpfung aller anderen Weltanschauungen. Hier in Österreich wurde insbesondere die christliche Weltanschauung bekämpft, und wir haben erst jüngst in den Zeitungen gelesen, daß geplant war, das Hakenkreuz auch in den Kirchen anzubringen.

Fünftens die praktische Aufhebung und Nichtbeachtung der Menschenrechte, die wir als Recht auf Vereinigung oder Gemeinschaftsrecht, als Recht auf Bekenntnis und als Recht auf freie Meinungsäußerung kennen.

Das, glaube ich, sind die Merkmale, die den Nationalsozialismus kennzeichnen. Wenn ein Schrifttum alle diese Merkmale in sich vereinigt, so ist es tatsächlich ein nationalsozialistisches Schrifttum. Es fragt sich aber, ob Werke, die nur eines dieser Merkmale aufweisen, auch als nationalsozialistisches Schrifttum anzusehen sind. Ich würde dazu neigen, das zu bejahen. Ich weiß aber nicht, ob hier volle Einmütigkeit auch bei denen herrscht, die schließlich unsere Haltung beurteilen.

Gehen wir zur Charakterisierung des Faschismus über. Da können wir die Grundsätze der Politik der faschistischen Parteien und Weltanschauungen noch leichter erkennen. Der erste ist wiederum das Führerprinzip, das ich bereits eingangs beim Nationalsozialismus geschildert habe; es ist hier unter dem Ausdruck „Duce“ bekannt. Im Ursprungsland des Faschismus finden wir auch das Einparteiensystem wieder. Wir finden da noch etwas, was diese Geistesrichtung mit dem Nationalsozialismus verbindet: die Überschätzung der Allmacht des Staates. Mussolini hat das einmal so ausgedrückt: Nichts außerhalb des Staates oder über dem Staat, nichts gegen den Staat, alles innerhalb des Staates, alles für den Staat. Ich will nicht sagen, daß alles, was hier gesagt ist, absolut in jedem Merkmal abzulehnen ist. Aber ich glaube, für uns alle steht über dem Staat, über jeder gesellschaftlichen Bindung schließlich die Person des Menschen. Ich bin doch

der Ansicht, daß der Mensch nicht für den Staat da ist, sondern die staatlichen Einrichtungen zum Schutz der persönlichen Würde des Menschen da sind. Ich glaube, auch darüber hat im Rahmen des Ausschusses volle Einmütigkeit geherrscht.

Wenn wir also Schrifttum vor uns haben, das diese Merkmale in sehr starkem, vielleicht auch in minderm Ausmaße aufweist, dann muß es wohl als faschistisches oder nationalsozialistisches Schrifttum bezeichnet werden. Ich glaube, wie gesagt, kaum, daß noch viel von diesem Schrifttum vorhanden ist. Es handelt sich hier nicht nur um ausgesprochene politische Broschüren, es ist uns ja auch in Romanform sehr viel Derartiges geboten worden. Aber es ist verschwunden. Infolgedessen ist das Gesetz eigentlich eine überholte Angelegenheit, und wir hätten es daher als überflüssig zurückweisen können, und zwar deshalb, weil ja bei einer ungeschickten Anwendung die Staatsbürger unnötigen Quälereien ausgesetzt sein können. Wenn die Verwaltungsbehörde nicht entsprechend großzügig ist, kann es natürlich leicht vorkommen, daß irgend jemand, bei dem ein solches Büchel gefunden wird, auf Grund der Strafbestimmungen eines Vergehens schuldig wird, das heißt, für eine Kleinigkeit mit Arrest bestraft werden kann.

Hoher Bundesrat! Ich habe eingangs gesagt, daß es ja nicht nur der Wunsch der österreichischen Behörden war, eine Richtlinie für diese Säuberungsaktion, die eben damals, als das Gesetz eingebracht wurde, notwendig war, zu bekommen, sondern daß das auch der Wunsch der Alliierten war, daß wir also auch gegenüber dem Hohen Alliierten Rat unsere Bereitwilligkeit zum Ausdruck bringen müssen, nationalsozialistische Reste bei uns auszutilgen.

Vorwiegend aus diesem Grund habe ich im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragt, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, und im Namen des Ausschusses wiederhole ich diesen Antrag auch hier.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1947, betreffend das **Lotteriegesetz 1947**.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Dieser Gesetzesbeschluß bezieht sich auf die Abhaltung von Lotterien. Seit vielen Jahren ist es üblich, daß sich Körperschaften und Vereine durch die Abhaltung von Lotterien

Mittel beschaffen. Die Werttreffer dieser Lotterien bestanden zunächst in Waren, aus verschiedenen Präsenten und Geschenken, in der letzten Zeit zum Teil aber auch in Geld. Das vorliegende Gesetz wurde geschaffen, weil bisher hinsichtlich der Durchführung verschiedene Vorschriften bestanden. Handelte es sich um Geldtreffer, so war hiezu ein Bundesgesetz notwendig. Wir haben in diesem Haus im heurigen Jahr bereits zwei solche Lotteriegesetze verabschiedet, eines für die Armen der Gemeinde Wien und eines für den Wiederaufbau der Gemeinde Wiener Neustadt. Wenn die Treffer in Waren gegeben wurden, war für die Bewilligung das Finanzministerium erforderlich.

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll nun eine Vereinfachung bringen. Einmal soll die Kompetenz in allen Fällen auf das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres übergehen. Weiter kommt der Gesetzesbeschluß auch der Notwendigkeit nach, gewisse Veränderungen in der Vergebührung herbeizuführen.

Das Gesetz besteht aus vier Paragraphen, die meritorisch folgendes zum Ausdruck bringen:

Im § 1 wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die Abhaltung von Lotterien sowohl mit Waren als auch mit Geldtreffern zu bewilligen. Somit braucht jetzt nicht so wie früher bei der Bewilligung zur Abhaltung von Lotterien mit Geldtreffern die Gesetzgebungsmaschine, die bekanntlich sehr langwierig sein kann, in jedem einzelnen Fall in Anspruch genommen werden.

Der § 3 bestimmt eine Verlagerung und Vereinfachung der Vergebührung. Bisher war es so, daß bei Geldtreffern der Unternehmer, die Körperschaft oder der Verein keine Abgaben zu zahlen hatte, wohl aber der glückliche Gewinner von dem gewonnenen Geldbetrag. Nach der nunmehrigen Vereinfachung unterliegen Treffer, ob sie nun in Waren oder in Geld bestehen, einer einheitlichen Vergebührung.

Das Gesetz bedeutet somit in jeder Hinsicht eine Vereinfachung. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich daher ermächtigt, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Annahme zu empfehlen.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

12. Punkt der Tagesordnung ist der Entschließungsantrag der Bundesräte Dr. Duschek, Rehrl, Klein und Genossen, betreffend **Abänderung der §§ 36, 37 und 39 der Kraftfahrverordnung 1947.**

**Berichterstatter Dr. Duschek:** Hoher Bundesrat! Die österreichischen Gesetze, die den Straßenverkehr regeln, sind zweifellos ganz ausgezeichnet; sie sind bis ins einzelne sachlich begründet und bilden wirklich eine brauchbare Grundlage für die Regelung des Straßenverkehrs, der ja heutzutage bestimmt eine komplizierte Angelegenheit geworden ist.

Nur an einem Punkt kann man, wie ich glaube, eine gewisse Kritik üben: das ist die Bestimmung der Kraftfahrverordnung 1947, die im wesentlichen mit der Kraftfahrverordnung aus dem Jahre 1937 identisch ist, wonach die Kraftwagen nur mit den von der Polizei ausgegebenen amtlichen Kennzeichentafeln fahren dürfen. Diese Kennzeichentafeln sind die Blechtafeln, die Sie ja alle kennen, mit weißen Ziffern auf schwarzem Grund, von denen die rückwärtige von außen zu beleuchten ist. Nun zeigt sich, daß eine ganze Reihe von Kraftwagen, die aus dem Ausland importiert sind — Österreich selbst verfügt über keine eigene Erzeugung an Kraftwagen und wird auch voraussichtlich in absehbarer Zeit keine besitzen —, zu einem erheblichen Teil für transparente Kennzeichentafeln eingerichtet sind. Diese transparenten Tafeln haben große Vorteile gegenüber den undurchsichtigen, weil sie besser zu beleuchten sind und weil die ganze Beleuchtungsanlage gegen Beschädigung und Nässe besser geschützt ist. Außerdem stören und unterbrechen sie nicht den glatten Aufbau der Stromlinienkarosserie, der heute bei Personenwagen allgemein üblich ist.

Die Polizei und die zuständigen Stellen stehen natürlich auf dem Standpunkt, daß dem Gesetz Genüge zu geschehen habe. Das erfordert aber bei diesen Kraftwagen Adaptierungen, die bei dem heutigen Mangel an Ausrüstungsgegenständen fast überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten durchführbar sind und die auch die Vorteile dieser transparenten Kennzeichentafeln zunichte machen. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß diesem Zustand irgendwie Rechnung getragen wird. Deshalb ist dieser Entschließungsantrag eingebracht worden, wonach der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau aufgefordert wird, diese Verordnung derart abzuändern, daß es möglich wird, auch andere als die polizeilichen Kennzeichentafeln zu verwenden.

Dieser Antrag ist gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten worden. Dabei war auch ein Vertreter des Handelsministeriums zugegen, der den Wunsch des Ministeriums zum Ausdruck brachte, grundsätzlich dabei zu bleiben, daß nur polizeilich ausgegebene Kennzeichentafeln

benützt werden, daß aber die Möglichkeit geschaffen wird — und das könnte ohne Änderung der Verordnung geschehen —, daß die Polizei selbst solche transparente Kennzeichentafeln ausgibt, die für die betreffende Wagentype passen. Wie das im einzelnen geregelt werden soll, ist hier nicht von Belang; es geht im wesentlichen darum, daß man auf irgendeine vernünftige Weise diese Möglichkeit schafft.

Ich möchte daher bitten, in dem Entschließungsantrag, der Ihnen allen vorliegt, in der vorletzten Zeile, wo es heißt „mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Stelle der von der Polizei ausgegebenen“ usw. nach „an Stelle der“ das Wort „derzeit“ einzusetzen. Damit wäre dem Wunsch des Handelsministeriums Rechnung getragen und die Möglichkeit gegeben, den Antrag sinngemäß zu erfüllen, ohne die Kraftfahrverordnung 1947 abzuändern.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen.

\*

Der Entschließungsantrag lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird aufgefordert, die Kraftfahrverordnung 1947, Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. März 1947 über die Wiederverlautbarung des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung, B. G. Bl. Nr. 83/1947, in den §§ 36, 37, Abs. (2), und 39 dergestalt abzuändern, daß es möglich wird, mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Stelle der von der Polizei ausgegebenen auch transparente Kennzeichentafeln zu verwenden.

Dieser Entschließungsantrag wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen geänderten Fassung angenommen.

**Vorsitzender:** Ich werde diese Entschließung dem zuständigen Bundesminister übermitteln.

13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz**.

Berichterstatter **Beck:** Hohes Haus! Die Provisorische Staatsregierung hat sich im Jahre 1945 veranlaßt gesehen, durch zwei Gesetze das Bundesministerium für Volksernährung ebenso wie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu ermächtigen, im Verordnungswege Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen. Diese Ermächtigungs-

gesetze waren angesichts der katastrophalen und trostlosen Ernährungslage eine Notwendigkeit; sie wurden in ihrer Wirksamkeit mit 31. Dezember 1947 begrenzt.

Es war also Vorsorge zu treffen, um eine weitere Ermächtigung gesetzlich zu verankern, und es ist vom Bundesministerium für Volksernährung daran gedacht worden, ein Lebensmittelwirtschaftsstellengesetz zu schaffen. Die Beratungen über dieses Gesetz haben, wie in der heutigen Sitzung schon einmal erwähnt wurde, leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Da es aber nun einmal vollkommen klar ist, daß ohne ein solches Ermächtigungsgesetz die Ernährungsverhältnisse und die Lebensmittelwirtschaft Österreichs in eine katastrophale Lage geraten würden, war es nun doch notwendig, irgendeinen Ersatz zu finden. Auf der einen Seite hat man die Laufzeit der Wirtschaftsverbände verlängert — das wurde heute ja schon beschlossen —, und auf der anderen Seite mußte man ein Gesetz schaffen, das die Ermächtigung dieser beiden Ministerien verlängert und gleichzeitig die Kompetenz der beiden Ministerien gegeneinander und nach außen hin abgrenzt. Das ist der Zweck und der Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.

Der Hauptinhalt des Gesetzes läßt sich vielleicht in drei Punkte zusammenfassen. Der erste Punkt ist eben diese von mir schon angeführte klare Abgrenzung der Kompetenzen des Ministeriums für Volksernährung einerseits und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite. Ein Ineinanderübergehen dieser Kompetenzgrenzen hat üble Folgen, wie es ja zum Teil in der Vergangenheit ziemlich klar zum Ausdruck gekommen ist. Die Verantwortlichkeit ist nicht genau und scharf umgrenzt und festgelegt gewesen. Schließlich wirkt sich dieser Übelstand auf die Maßnahmen selber aus, und zu Schaden kommen letzten Endes die Bevölkerung, die Konsumenten. Diesem Mangel soll also durch dieses Gesetz gesteuert werden.

Eine zweite, sehr wichtige Neuerung in diesem Gesetz besteht darin, daß nun eine klare, und zwar taxative Aufzählung aller jener Waren vorgenommen wird, die überhaupt der Bewirtschaftung unterliegen. Bisher waren sich die weitesten Kreise darüber im unklaren, ob der eine oder andere Artikel bewirtschaftet war oder nicht. Auch diese Unsicherheit wird nun durch das Gesetz beseitigt, so daß in Zukunft hier volle Klarheit herrschen wird.

Ein Drittes, was besonders zu betonen wäre, ist die nunmehr in Zukunft bestehende Klarheit über die Bewirtschaftungsvorschriften

selber sowie ihre Gültigkeit oder Nichtgültigkeit. Auch auf diesem Gebiete hat es fast keinen Sachverständigen mehr gegeben, der da eine eindeutige Antwort geben konnte. Eine ganze Reihe von Bestimmungen ist aus früherer Zeit herübergewonnen worden und hat weiter Gültigkeit gehabt. Der § 16 des Gesetzes bringt nun zum Ausdruck, daß alle vor dem 27. April 1945 erlassenen Bewirtschaftungsvorschriften außer Kraft treten. Bis dahin wird es Aufgabe der Ministerien sein, dadurch etwa entstehende Lücken durch neue Anordnungen entsprechend auszufüllen.

Schließlich ist vielleicht noch erwähnenswert, daß die Gültigkeitsdauer des Gesetzes mit 31. Dezember 1949 begrenzt wurde.

Wenn wir uns nun dem Gesetz selber zuwenden, so sehen wir im § 1 eine klare, taxative Aufzählung aller jener Waren, die der Bewirtschaftung unterliegen.

Im § 2 ist eine genaue Darstellung gegeben, worin nun diese Bewirtschaftung besteht. In einer ganzen Reihe von Punkten wird diese Bewirtschaftung im einzelnen näher beschrieben.

Angesichts des ungeheuren Mangels an Brotgetreide ist der § 3 ebenso verständlich wie begrüßenswert, der besagt, daß Brotgetreide, also Roggen, Weizen und deren Gemenge, nicht verfüttert werden darf.

§ 5 enthält die Verfügung, daß Getreide ohne besondere Genehmigung nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden darf. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nebenbei bemerken, daß diese Bestimmung leider nur auf österreichische Staatsbürger angewendet werden kann; die Erzeugung von Branntwein aus Getreide wird ja hier in Österreich vorgenommen, aber von Elementen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sind. Wir werden also diesen Zustand mit diesem Gesetz wahrscheinlich nicht abstellen können.

Im § 6 kommt zum Ausdruck, daß die genauen Anordnungen von den Ministerien erlassen werden können, die in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden.

Die Kompetenzabgrenzung selbst ist im § 7 ganz genau durchgeführt, der auch die Grundlage für die weitere Tätigkeit beider Ministerien auf diesem Gebiete bilden wird.

Ferner ist im Gesetz eine gewisse Nachweispflicht für jedermann Behörden gegenüber enthalten, Bestimmungen, die in ähnlichen Gesetzen schon öfter vorgekommen sind.

Im § 12 schließlich wird zum Ausdruck gebracht, daß Inhaber von Transportmitteln und Lagerräumen verpflichtet werden können,

Transporte oder Lagerungen gegen Entgelt durchzuführen.

Der § 15 enthält die Strafbestimmungen.

Besonders möchte ich nochmals auf § 16 hinweisen, der zum Ausdruck bringt, daß mit 30. April 1948 alle vor dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Ernährung und der Landwirtschaft außer Kraft treten.

Ich glaube, es wird, alles in allem betrachtet, ein gutes Gesetz sein, und vor allem ein notwendiges Gesetz; immerhin regelt dieses Gesetz nur die Kompetenzen. Die Regelung der Organisation und der Instrumente, deren die Bewirtschaftung bedarf, um wirklich restlos und zweckmäßig durchgeführt werden zu können, läßt es offen. Ich möchte nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses geeignete Instrument möglichst bald geschaffen wird.

Im Namen des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Eggendorfer:** Hohes Haus! Dieses Gesetz muß auch von der Seite der Landwirtschaft beleuchtet und besprochen werden. Im großen und ganzen kann zu diesem Gesetz gesagt werden, daß von der Landwirtschaft begrüßt wird, daß endlich die Kompetenzstreitigkeiten in der Bewirtschaftung der Lebensmittel aufhören werden, denn dieses Gesetz schreibt klar und deutlich jedem Ministerium seine Kompetenzen vor.

Wenn in der gestrigen Nationalratssitzung die Minderheit, die äußerste Linke, im Zusammenhang mit diesem Gesetz gesagt hat, daß der Landwirtschaft Beihilfen und Subventionen gegeben werden müssen, so sagen wir vom Standpunkt der Landwirtschaft aus: wir wollen keine Subventionen, wir wollen keine Beihilfen, wir wollen Preise, die sowohl dem Produzenten wie dem Konsumenten gegenüber gerechtfertigt sind. Wir wollen Preise in der Landwirtschaft, die, wie es vor dem Jahre 1934 war, eine gesunde Relation zwischen unseren landwirtschaftlichen Preisen und den Preisen unserer Bedarfsgüter bilden. Wenn auch heute hier davon gesprochen wurde, daß die soziale Betreuung auf dem Lande sehr viel zu wünschen übrig läßt, so sagen wir von der Landwirtschaft, ja, das mag sein, aber sagen sie, wo sollen wir heute die Mittel hernehmen, um unsere Knechte zu bezahlen, wenn die sozialen Abgaben im Verhältnis zu den Preisen unserer Produkte mehr ausmachen, als wir vor dem Jahre 1934 an Lohn und sozialen Abgaben zusammen bezahlt haben? Die sozialen Verhältnisse spielen bei den Arbeitern in der Landwirtschaft be-

stimmt eine große Rolle, und da müssen wir eindeutig feststellen, daß in der Landwirtschaft besonders der Deputatist bei weitem besser gestellt ist als der Selbstversorger. Und dennoch fehlt es in der Landwirtschaft an Arbeitskräften, um die notwendigen Ernährungsgüter herzustellen.

Wenn wir uns mit dem Gesetz befassen, so müssen wir schon sagen, daß im § 2 unter Punkt 8 wohl eine Kann-Bestimmung zu verstehen ist, eine Bestimmung, die angewendet werden kann. Wir von der Landwirtschaft wissen schon, was das bedeutet, wenn es heißt: „angewendet werden kann!“ Erinnern wir uns noch an die Ausgleichspreise vor dem Juni, als die Preise in der Land- und Forstwirtschaft festgesetzt worden sind, da hieß es auch: „kann bezahlt werden“. Und der Landwirt mußte infolge dieser Kann-Bestimmung auf Bezahlung seiner gerechtfertigten Verkaufspreise ein halbes Jahr warten. Nach dieser Kann-Bestimmung hier können also für den Transport Ausgleichsdifferenzen bezahlt werden. Wie ist es eigentlich in Wirklichkeit, wenn auf dem Bauernhof Schlachtvieh aufgebracht werden muß? Wie sieht es hier nach diesem Gesetz aus? Der Aufbringungsausschuß schreibt vor, und der Bauer muß dann sein Stück Vieh liefern. Er muß den Transport bis nach Wien bezahlen, er muß die Versicherung bezahlen; es kommt dann soweit, daß der Bauer bei einem Stück Großvieh, das zwischen 200 bis 300 kg wiegt, bei einem Preis von 1.85 S 80 bis 90 S an Auslagen hat und für ein solches Stück Vieh eine Versicherungssumme von 21 S bezahlen muß. Das macht oft mehr aus, als er für seine Keusche an Feuerversicherung bezahlt.

Das alles sind Dinge, die wohl in diesem Gesetz nicht festgehalten worden sind, von denen wir von der Landwirtschaft aber eine Regelung im Verordnungswege erwarten. Im § 4 heißt es dann: „Personen und Betriebe, die über keine eigene ausreichende Futtergrundlage verfügen“; dazu wollen wir besonders darauf hinweisen, daß man durch diese Kann-Bestimmung unseren braven landwirtschaftlichen Arbeitern das Recht nimmt, sich eine Ziege zu halten oder ein Schwein zu füttern.

Zusammenfassend müssen wir schon sagen, daß dieses Gesetz, auf die Landwirtschaft angewendet, manche Härte bedeutet; wir wissen aber auch, daß in dieser Notzeit alle mithelfen müssen. Wir würden es nur begrüßen, wenn auch in manchen anderen Sektoren die gleiche Kraft und die gleiche Schärfe angewendet werden würde, um der Landwirtschaft Bedarfsgüter geben zu können.

Wir von der Landwirtschaft wollen hoffen, daß nach Ablauf dieses Gesetzes der Landwirtschaft so viel Betriebsmittel, Kunstdünger usw. zur Verfügung gestellt werden können, daß die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht mehr verlängert zu werden braucht, daß es der Landwirtschaft von Österreich vergönnt sein möge, den Bedarf aus eigenem zu decken. (Beifall bei der ÖVP.)

Berichterstatter Beck (Schlußwort): Hohes Haus! Ich glaube, ich kann mich kurz fassen. Ich möchte nur unterstreichen, daß nicht der Eindruck entstehen soll, es handle sich bei diesem Gesetz um irgendein Sonderrecht gegen die Bauernschaft. Es ist aber ganz klar, daß bei einem Gesetz, das die Ernährung aller Österreicher im Auge hat, selbstverständlich die Landwirtschaft und ihre Belange irgendeiner Regelung unterworfen werden müssen. Was mein Herr Vorredner hier über die Belastungen erwähnt hat, so trifft das ja nicht nur für die Landwirtschaft zu, das ergibt sich aus unserer Gesamtsituation, aus dem schlechten Gesundheitszustand aller Österreicher, aus der überragend großen Zahl derer, die durch diesen Krieg körperlich geschädigt worden sind, und aus der Tatsache, daß unsere ganzen Produktionsverhältnisse derzeit natürlich noch sehr im argen liegen.

Ich bin der letzte, der leugnen wollte, daß die Landwirtschaft durch den Krieg und seine Folgen sehr viel gelitten hat, möchte aber demgegenüber doch darauf hinweisen, daß gewisse andere Wirtschaftsgebiete, zum Beispiel die Industrie, durch eine völlige Demontage aller modernen und brauchbaren Maschinen vielleicht noch in eine ungleich schwierigere Lage gekommen sind als die Landwirtschaft, denn das Vieh läßt sich verhältnismäßig leichter und in kürzerem Zeitraum wieder auf einen höheren Stand bringen, als sich ein moderner Maschinenpark für eine bestimmte Produktion wiederherstellen läßt.

Was den § 4 anbelangt, durch den die Haltung von Tieren ohne geeignete Futtergrundlage unmöglich gemacht werden soll, so glaube ich, handelt es sich hier um eine Lenkungsmaßnahme, die auf diesem wie auf allen andern Gebieten Platz greifen muß. Denn wenn wir uns über Wasser halten sollen, muß die ökonomischste und rationellste Ausnützung aller uns zur Verfügung stehenden Rohstoffe erfolgen. Natürlich ist es ungeheuer wichtig, daß auch die Landwirtschaft entsprechende Bedarfsgüter bekommt, daß sie mit Dünger versorgt wird, daß ihre Mechanisierung gerade mit Rücksicht auf den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften entsprechend im Auge behalten wird. Und das geschieht ja auch; ich habe gestern darauf

hingewiesen, daß aus dem Pfund Sterling-Kredit ein ganz erheblicher Teil für die Landwirtschaft zur Eindeckung mit derartigen Gütern verwendet worden ist. Alles in allem trägt dieses Gesetz natürlich auch das Merkmal der Zeit und das Merkmal der Lage, in der wir Österreicher uns befinden. Es ist aber mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse unerläßlich. Es müßte aber — und in diesem Zusammenhang möchte ich wiederum auf die Kann-Bestimmung im Punkt 8 des § 2 hinweisen — bald durch ein weiteres Gesetz ergänzt werden, das eben die ganze Organisation der Aufbringung und Verteilung auf eine vernünftige und bessere Grundlage stellt, als dies heute der Fall ist.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als **14. Punkt** gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die **Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947** zur Verhandlung.

Berichterstatter **Großauer**: Wir haben uns bereits im vergangenen Jahr mit dem Invalideneinstellungsgesetz beschäftigt. Es hat den Zweck, eine Möglichkeit für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten in den Berufen zu schaffen. Das Gesetz war uns nicht neu; ein solches wurde bereits in der ersten Republik geschaffen, dieses war aber bereits ergänzungsbedürftig. Im Vorjahr haben wir das Gesetz dahingehend erweitert, daß nicht nur die Kriegsbeschädigten, sondern auch die Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz und Arbeitsunfallverletzte einbezogen werden können. Die Einstellung hat zur Voraussetzung, daß ein bestimmter Grad der Beschädigung vorliegt. Für die Kriegsoffer ist es eine Härte, daß es noch immer nicht gelungen ist, ein einheitliches Kriegsofferversorgungsgesetz zu schaffen, so daß ein Teil der Kriegsbeschädigten nach österreichischem Recht und ein anderer Teil, besonders jene aus dem zweiten Weltkrieg, nach reichsrechtlichen Gesichtspunkten begutachtet wird und daß daher auch in der Stufeneinreihung Unterschiede bestehen.

Im Gesetz ist auch ein Ausgleichstaxfonds vorgesehen, der von einem Beirat verwaltet wird. Der Ausgleichstaxfonds wird durch Beiträge jener Unternehmungen dotiert, die Kriegsbeschädigte nicht einstellen können. In diesem Beirat sitzen neben den Kriegsbeschädigten die Vertreter der Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz, nicht aber Vertreter der Arbeitsinvaliden. Der Alliierte Rat hat nun zum Ausdruck gebracht, daß er wünscht, daß auch Vertreter der Arbeitsinvaliden in diesem Beirat vertreten sind. Wir Kriegsoffer haben dagegen nichts einzuwenden, weil wir uns

bewußt sind, daß wir bei Entscheidungen die sozial Bedürftigsten und jene zu berücksichtigen haben, die an ihrer Gesundheit schweren Schaden gelitten haben. Ob dies nun aus einer Kriegsbeschädigung oder aus einer Unfallverletzung herrührt, ist gleichgültig.

Im Ausschuß wurde auch die Frage der Gleichstellungsscheine aufgeworfen. Das Gesetz über die Einstellungspflicht sieht vor, daß Beschädigte, die die Voraussetzungen einer bestimmten Versehrtenstufe nicht aufweisen, trotzdem einen Einstellungsschein erwerben können, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, und somit den Beschädigten einer höheren Stufe gleichgestellt werden.

Aus dem Einstellungsgesetz ergaben sich auch verschiedene Mißverständnisse. Es gibt Unternehmungen, die die Einstellungspflicht als eine Härte empfinden und anführen, daß sie nicht in der Lage wären, die vorgeschriebene Zahl von Beschädigten einzustellen. Es gibt aber auch Kriegsbeschädigte und andere, die sich vielleicht mit Recht darüber beklagen, daß es ihnen trotz der Einstellungspflicht noch immer nicht gelungen ist, in den Produktionsprozeß eingegliedert zu werden und in Verdienst zu kommen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf betrifft nur die Erweiterung des Beirates für den Ausgleichstaxfonds mit Vertretern der Arbeitsinvaliden, also der Unfallverletzten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich selbstverständlich nicht dagegen ausgesprochen, und ich bin beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, gegen die Erweiterung des Ausgleichstaxfondsbeirates durch Vertreter der Arbeitsinvaliden keinen Einspruch zu erheben.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**15. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die **Zweite Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle**.

Berichterstatter **Ing. Lipp**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz enthält eine Verlängerung des mit Ende dieses Jahres ablaufenden Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes vom 20. Juli 1945. Die Verlängerung ist deshalb notwendig, weil die Mangellage auf dem Gebiet der bewirtschafteten Chemikalien noch unverändert weiter besteht. Das Gesetz ist nicht befristet und kann durch Verordnung außer Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung ist deshalb aufgenommen, weil in das neue Warenverkehrsgesetz, das die gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich in einigen

Monaten durchlaufen wird, die Chemikalienbewirtschaftung eingebaut werden wird und das derzeitige Gesetz dann auf kurzem Wege außer Kraft gesetzt werden kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 16. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend das **Wasserbautenförderungsgesetz**, zur Verhandlung.

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Immer mehr und immer größere Aufgaben stellt uns die Urkraft des Wassers, sei es, daß es darum geht, diese Kraft zu bezähmen und zu bewachen, sei es, daß es darum gehen kann, diese wohltätige Macht dem Volk und dem Staat nutzbar zu machen. Das sind aber Aufgaben, die über die Kraft des einzelnen, über die Kraft einer kleinen Gemeinschaft hinausgehen und die daher unbedingt der besonderen Fürsorge des Staates bedürfen.

Die großen Katastrophen, die wir im heurigen Jahr und auch in früheren Jahren erlebten — ich verweise auf Werfen und andere Fälle —, haben uns gezeigt, wie wichtig und dringlich umfassende technische Vorkehrungen geboten sind, um solchen Katastrophen vorzubeugen. Wir haben anderseits in der letzten Zeit aus einer Zeitungsmittelteilung eines anerkannten Fachmannes erfahren, daß außerordentlich große Flächen noch zur Verfügung stünden, um sie durch Entwässerung unserer landwirtschaftlichen Produktion und damit unserer Ernährung nutzbar zu machen. Das sind Aufgaben allergrößten Umfanges, Aufgaben, die allerdings auch außerordentlich große Mittel erfordern, die eben nur durch eine entsprechende Hilfe seitens des Bundes bewältigt werden können. Diese Aufgaben haben schon in der Vergangenheit dazu geführt, daß sich der Staat ihrer angenommen hat, daß der Staat auch eine entsprechende Regelung getroffen hat, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art die erforderlichen Mittel seitens des Staates dafür bereitgestellt werden.

Diese Vorschriften gehen teilweise auf eine sehr frühe Zeit zurück. Eine wesentliche Grundlage ist ein Hofkanzleidekret aus dem Jahre 1830. Später sind auch gesetzliche Bestimmungen dazugekommen, aber jedenfalls haben die Erfahrungen der vergangenen Zeit bewiesen, daß alle diese Vorschriften, die für

solche Maßnahmen in Frage kommen, den heutigen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden.

Daher war es eine dankenswerte Arbeit des zuständigen Ministeriums, alle einschlägigen Vorschriften zusammenzufassen, sie an die nunmehrigen Erfordernisse anzupassen, um den neuen großen Aufgaben, die uns gestellt sind, gerecht zu werden, und sie als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates umschreibt in erster Linie, welche Wasserbauten für die Förderung seitens des Bundes und seitens der Länder in Betracht kommen. Das sind in erster Linie die Gewässerregulierungen, weiter die großen Vorhaben der Wildbach- und Lawinerverbauung, umfangreiche Aufgaben der Boderientwässerung und Bodenbewässerung. Gerade die letztere Aufgabe ist durch die heurige und vorjährige Trockenheit besonders in den Vordergrund gestellt worden. Weiter das bisher stark vernachlässigte Gebiet der Abwasserwertung, dem sich auch in produktionstechnischer Hinsicht zugunsten der Landwirtschaft sehr günstige Aussichten bieten würden, dann die Schaffung und Ausgestaltung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationen und Stauanlagen.

Die Voraussetzungen, die für die Gewährung öffentlicher Mittel für solche Vorhaben zu erfüllen sind, sind in erster Linie, daß diese technischen Vorkehrungen dem heutigen Stand der Erfahrung und der Wissenschaft gerecht werden, daß sie von dem hiezu besonders berufenen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend vorbegutachtet und genehmigt sind. Als selbstverständliche Voraussetzung gehört weiter dazu, daß eine mit öffentlichen Mitteln fertiggestellte Anlage auch hinsichtlich ihrer Erhaltung rechtlich sichergestellt ist. Es ist auch unvermeidlich und unausbleiblich, daß die Inangriffnahme solcher Bauten erst nach Durchführung der wasserrechtlichen Verhandlung und Klärung aller rechtlichen Zusammenhänge vorgenommen wird, um auch in dieser Richtung eine vollkommen ordnungsgemäße Durchführung der Bauvorhaben zu gewährleisten.

Unter die Vorhaben, die in die einschlägigen Förderungsmaßnahmen einbezogen werden können, fallen selbstverständlich auch kleine Anlagen, Regulierungen und Einzelobjekte, und es ist daher begrüßenswert, daß für derartige geringfügige Anlagen eine Erleichterung hinsichtlich der Erfüllung der nötigen Voraussetzungen vorgesehen ist.

Für die Förderung, beziehungsweise die Finanzierung solcher Vorhaben ist entweder die Beistellung von Unterstützungen, be-

ziehungsweise von verlorenen Zuschüssen seitens des Bundes vorgesehen, andererseits aber auch die Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen des Bundes. Das Ausmaß der Bereitstellung öffentlicher Mittel, insbesondere Mittel des Bundes, ist einmal nach der Dringlichkeit und der Art des Vorhabens abgestuft, hängt weiter davon ab, ob es sich um Gebiete handelt, die nicht in dem gleichen Umfang eigene Leistungen aufbringen können, wie sie wirtschaftlich besser-gestellte Gebiete besorgen können, und ist selbstverständlich auch darauf abgestellt, welchen Umfang die entsprechenden Bauvorhaben aufweisen.

Die Regelung im einzelnen ist in den §§ 4 bis 16 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthalten. Besonders hervorzuheben ist, daß die großen Vorhaben der Flußregulierung der Donau, der Grenzgewässer und der sonstigen im § 6, Abs. (2), taxativ aufgezählten Flüsse und Bäche ausschließlich und allein vom Bund übernommen werden, während ansonsten allgemein der Grundsatz festgelegt ist, daß in jedem einzelnen Fall neben die Beitragsleistung des Bundes die Beitragsleistung des Landes und der Interessenten dieses Vorhabens zu treten hat.

Eine besondere Regelung hat die Beitragsleistung hinsichtlich der Instandhaltung gefunden, wobei an sich der selbstverständliche Grundsatz gelten muß, daß die Kosten der Erhaltung der Anlagen in erster Linie von den Interessenten, beziehungsweise den interessierten Gemeinschaften aufzubringen sind. Im § 15 ist nun in besonderer Weise herausgehoben, daß die Kosten der Instandhaltung genossenschaftlicher Entwässerungs-, Bewässerungs- und Abwasserverwertungsanlagen grundsätzlich von den nach dem Wasserrechtsgesetz zu bildenden Genossenschaften zu tragen sind und daß nur in Ausnahmefällen bei über das Normale hinausgehenden Instandsetzungsarbeiten eine Beihilfe seitens öffentlicher Stellen, insbesondere des Bundes, erfolgen kann.

Es ist zu hoffen, daß mit diesem Gesetz eine umfassende Initiative seitens des Bundes und insbesondere des dafür zuständigen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einsetzt, um allen diesen außerordentlich dringlichen Aufgaben und Projekten, vor denen wir heute stehen, gerecht zu werden. Allerdings wird es, gerade was die Abwehr und die Bändigung unserer Wildbäche u. dgl. anbelangt, nicht damit abgetan sein, daß vom Bund oder anderen öffentlichen Stellen entsprechende Mittel bereitgestellt werden; man wird auch auf anderen Gebieten, in anderer Richtung entsprechend Vorsorge treffen

müssen, um Katastrophen von derartigem Ausmaß, wie sie in den letzten Jahren vorgekommen sind, in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Wir haben gerade in den Gebirgsländern die Erfahrung machen müssen, daß es eine den heutigen Erfordernissen nicht ganz gerecht werdende Forstgesetzgebung leider nicht verhindern konnte, daß durch die unberechtigten und unwirtschaftlichen Abholzungen große Vermurungen und große Verheerungen möglich waren. Es wäre daher in diesem Zusammenhang wünschenswert und angebracht — und das will ich hier anregen —, daß im Zusammenhang mit den Fragen, die uns hier vorliegen, auch in der Forstgesetzgebung darauf hingearbeitet wird, entsprechende Sicherungen und Abwehrmaßnahmen zu erreichen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates eingehend befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Hohen Haus die Annahme dieses Beschlusses zu empfehlen.

\*

Gegen den Gesetzesbeschuß wird kein Einspruch erhoben.

Den 17. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1947, betreffend die 1. **Opferfürsorgegesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Slavik**: Hohes Haus! Am 2. September 1947 ist das Opferfürsorgegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde einige Wochen vor Inkrafttreten der Augustregelung, die eine Erhöhung der Löhne und Preise gebracht hat, beraten; dadurch wurde eine Novellierung notwendig.

Diese Novellierung liegt uns nun vor. Im § 2 der Novelle ist vorgesehen, daß die im Gesetz beschlossenen und festgelegten Renten um 40 Prozent erhöht werden.

Gleichzeitig mit dieser Regelung wurde auch eine textliche Klarstellung vorgenommen, die im § 1 enthalten ist. Diesen Paragraphen konnte man nach der früheren Fassung so auslegen, daß jemand, der erst nach dem April 1945 die Staatsbürgerschaft erworben hat, überhaupt nicht in den Genuß dieses Gesetzes kommt, obwohl es dem Gesetzgeber damals sicherlich vorgeschwebt hat, daß auch die Personen, die vor dem Jahre 1938 zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, sich aber für Österreich eingesetzt und dann nach dem 27. April 1945 die Staatsbürgerschaft erlangt haben, unter das Opferfürsorgegesetz fallen sollen. Der § 1 schafft

die textliche Klarheit, daß wirklich dem Willen des Gesetzgebers entsprochen wird.

Im § 3 ist eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen worden. Es soll dort statt „§10“ „§ 11“ heißen.

§ 4 besagt, daß die Novelle mit dem Tag in Kraft treten soll, mit dem das Opferfürsorgengesetz in Kraft getreten ist; das ist der 2. September 1947.

Diese Novelle wurde gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten, und ich stelle im Sinne des dort gefaßten Beschlusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Bundesrat erhebt auch gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

**Letzter Punkt** der Tagesordnung ist die **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der Schriftführer und Ordner.

**Vorsitzender:** Am 1. Jänner geht der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Oberösterreich über.

Bezüglich der Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und Ordner liegen mir folgende Vorschläge vor:

Erster Vorsitzender-Stellvertreter Karl Honay,

zweiter Vorsitzender-Stellvertreter Josef Rehl,

Schriftführer Dr. Adalbert Duschek und Josef Mayer,

Ordner Leopold Weinmayer und Leopold Millwisch.

Ich schlage vor, von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand zu nehmen und die

Wahl per acclamationem in der Weise vorzunehmen, daß zuerst die Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter und dann unter einem die Wahl der beiden Schriftführer und Ordner vorgenommen wird.

\*

Gegen den vorgeschlagenen Wahlvorgang wird kein Einwand erhoben und der Wahlvorschlag genehmigt.

**Vorsitzender:** Die vorgeschlagenen Herren haben erklärt, die Wahl anzunehmen.

Das Büro des Bundesrates ist somit für das nächste Halbjahr konstituiert.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Da die heutige Sitzung des Bundesrates die letzte in diesem Jahr ist, wünsche ich allen Mitgliedern gesegnete Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 1948.

Ich danke den Mitgliedern des Bundesrates für ihre gründliche und sachliche Arbeit, die sie in diesem Jahr im Interesse unseres Vaterlandes geleistet haben. Ich danke auch den Juristen, Stenographen und Stenographinnen sowie dem gesamten Dienstpersonal, die uns immer tatkräftigst unterstützt haben.

Es sind bedeutende Gesetze zur Beratung gestanden und verabschiedet worden. Ich bin überzeugt, daß der Bundesrat auch im kommenden Jahre die Aufbauarbeit in derselben sachlichen Weise und in demselben guten Einvernehmen wie bisher fortsetzen wird.

Möge das kommende Jahr Österreich endlich nach den vielen Jahren der Not und der Enttäuschung die Rückkehr zu besseren und gesicherten Verhältnissen bringen! (Lebhafter allgemeiner Beifall und Händeklatschen.)

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.**